

Stenographischer Bericht

der

Dreißundzwanzigsten Sitzung des Landtages zu Laibach am 9. März 1863.

Anwesende: Vorsitzender: Freiherr v. Cobelli, Landeshauptmann von Krain. — K. k. Statthalter: Freih. v. Schloßnigg. — Sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme des Herrn Abgeordneten: Ambrosch, Sombart, Locker. — Schriftführer: Bilhar.

Tagesordnung: 1. Lesung des Sitzungs-Protokolls vom 6. März. — 2. Vortrag über den Gesetzentwurf bezüglich der Bestreitung der Kosten für die Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründen-Gebäude. — 3. Vortrag die Errichtung einer Oberrealschule betreffend.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 20 Minuten Vormittags.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung, nachdem die gehörige Anzahl der Herren Abgeordneten versammelt ist, und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu lesen.

(Schriftführer Kapelle liest dasselbe. — Nach der Verlesung.) Ist gegen die Fassung des Protokolls etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Wenn nichts dagegen bemerkt wird, so ist das Protokoll als richtig anerkannt.

Ich gebe mir die Ehre, dem h. Hause mitzutheilen, daß der Ausschuss für den Antrag bezüglich der Einführung der Geschworenengerichte in Strassachen sich constituirt und den Herrn Abg. Dr. Bleiweis als Obmann und den Hrn. Abg. Dr. Suppan als Schriftführer gewählt habe.

Wir kommen nun zum Vortrage über den Gesetzentwurf in Betreff der Bestreitung der Kosten zur Herstellung der Kirchen- und Pfründen-Gebäude.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Kromer, seinen dießfälligen Vortrag zu beginnen.

Berichterst. Abg. Kromer (liest:)

Bericht

des Ausschusses über die Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend die Bestreitung der Kosten zur Herstellung der Kirchen- und Pfründen-Gebäude, dann zur Beschaffung der Kirchen-Erfordernisse.

Der zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend die Bestreitung der Kosten zur Herstellung der Kirchen- und Pfründengebäude, dann zur Beschaffung der Kirchen-Erfordernisse von dem h. Landtage gewählte Ausschuss war der Anschauung, daß die hier fragliche Concurrenzpflicht nur dann allseitig gerecht und billig festgestellt werden könne, wenn deren Entstehungsgrund, bisheriger Bestand und Umfang einerseits, dann die letzter Zeit

eingetretene Aenderung der meisten maßgebenden Verhältnisse andererseits — mit gleicher Sorgfalt erhoben und unbefangenen berücksichtigt wird.

Der Ausschuss hat daher zur entsprechenden Lösung dieser Aufgabe vorerst den Leitfaden der Geschichte zu seinem Anhaltspunkte genommen, und so über den ursprünglichen Titel, seitherigen Bestand und über die gesetzliche Normirung obgedachter Concurrenzpflicht nachfolgende Daten erhoben:

Die ersten Christen waren durch mehrere Jahrhunderte den Verfolgungen der Juden und Römer ausgesetzt, daher sie während dieser Periode nur in geheimen Zufluchtsstätten zur gemeinschaftlichen Gottesverehrung sich versammelten. Als sie jedoch unter dem Kaiser Constantin dem Großen die freie Religionsübung erlangten, fingen sie im frommen Eifer alsbald an, mehrere, mitunter prachtvolle Kirchen zu bauen, sie mit den Wohnungen der Geistlichen und Kirchenbediener auszustatten und deren genügendes Einkommen sicher zu stellen. Alle diese Auslagen wurden aus den reichlichen Opfern der christlichen Gemeinden bestritten. Selbst in den spätern Jahrhunderten, als mit der Ausbreitung des Christenthums auch die Nothwendigkeit der Herstellung immer neuer Kirchen- und Pfründengebäude eintrat, genügten zur Bestreitung der dießfälligen Kosten die freiwilligen Beiträge und das in den Gemeinden unter der Leitung der Bischöfe eingeführte, auf altes Herkommen gestützte Genußrechtsrecht; daher von Seite des Staates zur Normirung der Concurrenzpflicht gar keine Verfügungen erlassen wurden.

Wenn die Gemeinden alle Auslagen zur Errichtung neuer Pfründen mitunter nicht erschwingen konnten, so übernahmen einzelne Wohlthäter eine mehr namhafte Beisteuer zur Herstellung der Kirchen- und Pfründengebäude, oder zur entsprechenden Dotirung des Seelsorgers.

Diesen Wohlthätern nun wurde von den Bischöfen in dankbarer und ehrender Anerkennung das Kirchenpatronat (patris onus, daher patronus) mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten übertragen.

Die vorzüglichsten Rechte des Kirchenpatrons waren folgende:

1. Daß ihm die Kirchengenossenschaft überall mit besonderer Hochachtung begegnen, ihn bei solennen Festen an der Gränze des kirchlichen Weichbildes empfangen und in die Kirche geleiten mußte;

2. daß er bei öffentlichen Umgängen den Vortritt hatte und in der Kirche den ersten Ehrensitz einnahm;

3. daß er mit Weihwasser besprengt, in den öffentlichen Kirchengebeten genannt und Gott besonders empfohlen wurde;

4. daß bei seinem Todesfalle die Kirchenmusik auf eine bestimmte Zeit eingestellt und die Altäre theilweise ihres Schmuckes entkleidet wurden;

5. daß ihm in der Kirche ein besonderer Begräbnisplatz (Grust) angewiesen und sein Name mittelst einer Inschrift verewigt wurde;

6. daß er im Falle des Nothstandes von der Kirche oder Pfründe den nöthigen Unterhalt ansprechen; endlich

7. daß er für die erledigte Pfründe dem Bischofe einen Geistlichen vorschlagen konnte.

Dagegen hatte er die Verpflichtung, die Kirche vor feindlichen Angriffen zu schützen, die zugesicherten Beiträge rechtzeitig zu leisten, und insbesondere für die Erhaltung der kirchlichen Gebäude im guten Bauzustande zu sorgen.

Allein alle diese Verpflichtungen basirten sich nur auf ein nicht wohl vollstreckbares Gewohnheitsrecht und nach der Auslegung mehrerer Canonisten hat das Concilium in Trident dießfalls bestimmt, daß die Patrone zu den Kirchen- und Pfründengebäuden nur dann beizutragen haben, wenn sie aus der Kirche ein Einkommen beziehen; falls sie jedoch nicht beitragen wollten, so seien sie des Patronatsrechtes verlustig. — Ein eigentlicher kirchlicher Zwang auf Beitragsleistung wurde demnach gegen den Patron nicht angewendet.

Auf so unsicheren Grundlagen, eigentlich auf bloßen Gewohnheitsrechten beruhete die Concurrenzpflicht der Gemeinden und Patrone zur Erhaltung der Kirchen und Pfründengebäude bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts.

Erst die Kaiserin Maria Theresia und Kaiser Josef II. haben auch diese kirchliche Angelegenheit, anfänglich durch Particular-Entscheidungen und späterhin in mehr allgemeinen Normen zu regeln begonnen.

So verfügte das Hofdecret vom 24. December 1782, „daß der Religionsfond vorzugsweise zur Dotirung der Seelsorger bestimmt, daher die Patrone und die Dominien gehalten seien, die Kirchen- und Pfründengebäude selbst zu erhalten.“

Mit dem Hofdecret vom 29. Jänner 1783 wurde verordnet, daß zur Herstellung und Erhaltung dieser Gebäude die Gemeinden nur die Hand- und Zugarbeit zu leisten, das Uebrige aber die Patrone und die Dominien, dann für kirchliche Bauten die Kirche selbst, für Pfründengebäuden die Pfründner beizutragen haben. — Diese Verfügung wurde auch in den Hofdecreten vom 14. Februar 1787, 19. August 1798, 20. September 1804, 22. Mai 1805 und 15. April 1819 wiederholt besprochen, und dem Patron die Bestreitung der Meisterschaften, den Dominien die Beistellung der Baumaterialien zugewiesen.

Nach dem Hofkanzleidecrete vom 18. Juni 1807 sind die Kosten für die Erhaltung der Kirchengebäude vorerst aus dem entbehrlichen Kirchen-Vermögen zu bestreiten; bei

den Pfründengebäuden aber hat der Pfründner die gewöhnliche Ausbesserung der Thüren, Schlösser, Defen und Fenster, dann der Fußböden und der Bedachung aus Eigem zu besorgen. — Auch hat er für die Kosten aller Reparaturen zu haften, welche durch seine oder seiner Dienstleute Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung veranlaßt wurden.

Laut der Hofkanzlei-Decrete vom 16. Februar 1788 und vom 9. Jänner 1789 ist die innere Einrichtung der Kirche und deren Ausstattung mit Paramenten, Taufsteinen und andern Geräthschaften aus dem Kirchenvermögen, in dessen Ermangelung aber aus dem Religionsfonde zu bestreiten; der Patron hat zu diesen Auslagen nicht beizusteuern.

Die Hofkanzlei-Decrete vom 19. Jänner, 1. April und 19. August 1783 bestimmen, daß erforderlichen Falles auch das entbehrliche Vermögen der Filialkirchen zur Herstellung oder Erhaltung der Mutterkirche verwendet werden könne; dagegen sind nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 25. Mai 1820 alle Auslagen für die Filialkirchen nur von Jenen zu bestreiten, denen an der Erhaltung dieser Kirchen gelegen ist.

Zur Herstellung und Erhaltung der Messnergebäude ist nach den Hofkanzlei-Decreten vom 6. Juli 1786 und 12. August 1788 gleichfalls die gesetzliche Bauconcurrentz berufen.

Ebenso hat nach den Hofkanzlei-Decreten vom 23. October 1784, 24. September 1785 und 9. September 1786 auch bei allen, den Klöstern und Stiften einverleibten, d. i. bei den sogenannten Ordensparren das gleiche Concurrentz-System einzutreten.

Laut Hofkanzlei-Decretes vom 15. Juni 1827 hatten die Patrone die Dominien und die Gemeinden für die Wohnungen aller, im ganzen Kirchensprengel erforderlichen Seelsorger, daher auch für die Wohnungen der Cooperatoren zu concurriren.

Endlich wurde mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 14. August 1823 unter Berufung auf das Normale vom 18. Juni 1807 bestimmt, daß der Pfründner zur Herstellung und Erhaltung der Pfründengebäude nur dann beizutragen habe, wenn sein Einkommen jährlich 400 Gulden übersteigt. In diesem Falle sei ihm die Congrua von 300 Gulden und ein Drittheil des Mehreinkommens frei zu belassen, von den weiteren $\frac{2}{3}$ Theilen aber habe er bei einem Ueberschusse von 100 bis 200 Gulden mit dem 10. Theile, bei dem Ueberschusse von 200 bis 300 Gulden mit dem neunten Theile und so weiter zu concurriren.

Bei diesen gesetzlichen Bestimmungen verblieb es bis zum Jahre 1848. Als jedoch in diesem Jahre die Ansicht auftauchte, daß durch das Patent vom 7. September 1848 mit der Aufhebung des Unterthansverbandes, auch alle den Kirchen-Patronen rücksichtlich der Erhaltung kirchlicher Gebäude obliegenden Verpflichtungen unter Einem aufgehoben seien, haben die Ministerien des Innern und der Justiz mit Verordnung vom 10. Juni 1849, Z. 3965, Folgendes erlassen:

„Durch das Patent vom 7. September 1848 sind zwar die den Grundobrigkeiten als solchen obgelegenen Beitragsleistungen zur Herstellung und Erhaltung kirchlicher Gebäude insoweit aufgehoben, daß in dem Betrage und in der Art des Beitrages jeder Unterschied zwischen den Gemeinden und ihren ehemaligen Obbrigkeiten wegfällt, daß sohin die Letztern gleich jedem Mitgliede der Gemeinde nur zu jenem Betrage und zu jener Leistung gehalten sind, mit welcher sie im Verhältnisse zu andern Gemeindegliedern nach dem landesüblichen Vertheilungs-Maßstabe zu concurriren haben.“

Dagegen steht das Patronatsverhältniß nach seiner historischen und rechtlichen Entwicklung mit dem durch das Patent vom 7. September 1848 aufgehobenen Unterthansverbande in keiner Verbindung; denn es beruht auf Stiftungen oder Verträgen und selbst bei den sogenannten neuen Pfarren auf der freiwilligen Annahme der ehemaligen Obrigkeiten. Dasselbe kann daher durch das Patent vom 7. September 1848 nicht als aufgehoben angesehen werden. — Indessen ist es unerlässlich, auch hinsichtlich des Kirchenpatronates den veränderten Zeitverhältnissen Rechnung zu tragen; dessen definitive Regelung wird jedoch Gegenstand einer besondern Verhandlung sein. — Bishin aber haben die politischen Behörden in jedem Falle der Belastung des Kirchenpatrons ein freiwilliges Uebereinkommen und die Vertheilung der Concurrenzlast nach einem billigen Verhältniß zu versuchen. — Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so sind alle mit größeren Auslagen verbundene Bauten, Reparaturen und Anschaffungen einzustellen und nur die unaufschiebbaren laufenden Auslagen dem Patrone aufzuerlegen.“

Späterhin wurden zur endlichen Regelung des Patronats-Verhältnisses und der hier fraglichen Concurrenz-Pflicht von dem hohen Ministerium wiederholte Berathungen gepflogen und im Jahre 1856 auch die damals in Wien versammelten Bischöfe um ihre gutächtlichen Anträge angegangen. Den Ausfluß und das Endergebniß dieser Berathungen enthält die Regierungsvorlage, welche von dem hohen Landtage dem Ausschusse zur Vorprüfung zugewiesen wurde.

Diese Darstellung bietet in kurzen Umrissen die historische und gesetzliche Entwicklung der zur Herstellung und Erhaltung der Kirchen- und Pfründengebäude bisher bestandenen Concurrenzpflicht.

Was nun die in letzterer Zeit eingetretene Aenderung der hiebei maßgebenden Verhältnisse anbelangt, so dürfte deren unbefangene Beurtheilung zu nachfolgenden Resultaten führen:

Die dem Kirchenpatron zugestandenen Rechte sind im Verlaufe der Zeiten theils erloschen, theils mehr werthlos geworden, und können höchstens als Ehrenrechte angesehen werden. Dagegen hatte er anfänglich, als die minder zahlreichen Ansassen eines Kirchensprengels in der Regel auch mit kleinen Kirchen sich begnügten, zu deren Herstellung und Erhaltung auch nur geringere Beiträge zu leisten. Wie jedoch die Bevölkerung und die Vorliebe für schöne Kirchen- und Pfründengebäude immer mehr zunahm, hat auch die Concurrenzlast des Patrons immer steigende Dimensionen angenommen. Vorzüglich den ehemaligen Dominien, welche zur Unterstützung ihrer Unterthanen auch das Kirchenpatronat übernahmen, wurde letzterer Zeit diese Last um so drückender, weil ihnen mit der Aufhebung des Unterthansverbandes theilweise auch die Quellen versiegt, um derlei Beiträge ohne Gefährdung der eigenen Subsistenz decken zu können. Ebenso war auch die Concurrenzpflicht des Pfründners bisher nach der Congrua von 300 fl. normirt, welche jedoch gegenwärtig zu seinem anständigen Unterhalte durchaus nicht zureicht. Endlich ist die gegründete Hoffnung vorhanden, daß die Gemeinden nach vollständiger Ablösung der Urbarmalasten sich immer mehr kräftigen, und theils im freien Boden, theils im Aufblühen der Industrie und des Handels die Mittel finden werden, um einen größeren Theil der fraglichen Communalbauten selbst bestreiten zu können.

Nach dieser Darstellung ist die dem Ausschusse zur Vorberathung zugewiesene Regierungsvorlage, mit den bisher bestandenen Concurrenz-Normen großen Theils über-

einstimmend, nur würden darin auch die im Laufe der Zeiten geänderten Verhältnisse in meist billiger Weise berücksichtigt. Der Ausschuß hat daher diese Regierungsvorlage, so weit sie die Pflicht, die Reihenfolge und den Maßstab der Beitragsleistung betrifft, nur in der Concurrenzquote des Patrons theilweise, sonst minder wesentlich abgeändert. Dagegen hielt er bei allen im Concurrenzwege herzustellenden Bauten einen gesetzlich geregelten Gang der Concurrenz-Verhandlung, dann eine entsprechende Leitung, Ueberwachung und Verrechnung des Baues im Interesse der Concurrenzpflichtigen als nothwendig, und hat daher seine Vorberathung auch auf die Feststellung dießbezüglicher Bestimmungen ausgedehnt. Das Gesammtergebniß der über die einzelnen Paragraphe der Regierungsvorlage vom Ausschusse gefaßten Beschlüsse ist in dem Gesetz-Entwurfe dargelegt, welche heute der h. Versammlung zur Schlußberathung vorliegt, und der Ausschuß stellt den Antrag:

„Der h. Landtag wolle beschließen: Der vom Ausschusse vorgelegte Gesetzentwurf, betreffend die Bestreitung der Kosten zur Herstellung der Kirchen- und Pfründengebäude, dann zur Beischaffung der Kirchenerfordernisse, werde für das Herzogthum Krain als Gesetz angenommen und Sr. k. k. apostol. Majestät zur Allerhöchsten Sanction vorgelegt.“

(Der Wortlaut des vorliegenden Entwurfes ist folgender:

Gesetz

vom für das Herzogthum Krain, betreffend die Bestreitung der Kosten zur Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude, dann zur Beischaffung der Kirchenerfordernisse.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Krain finde ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Kosten zur Herstellung und Erhaltung der Kirchen-, Pfarrhof-, Kanzlei- und sonstigen Pfründengebäude, dann zur Beischaffung der Kircheneinrichtung, der Paramente und anderer Kirchenerfordernisse haben vor Allen jene zu bestreiten, welche hiezu kraft einer Stiftung eines Vertrages, oder eines sonstigen Rechtstitels verpflichtet sind.

Die Art und das Maß der Leistung richtet sich nach dem besondern Verpflichtungstitel.

§. 2.

Wenn und in wie weit eine derartige Verpflichtung sich nicht geltend machen läßt, ist zur Bedeckung dieser Kosten zunächst das entbehrliche freie Einkommen des betreffenden Gotteshauses, falls jedoch dieses nicht zureicht, und kein besonderes Uebereinkommen entgegen steht, auch jenes der dazu gehörigen Filialkirchen zu verwenden.

Unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über die Veräußerung und Belastung des Kirchengutes kann auch das Stammvermögen dieser Kirchen in so weit in Anspruch genommen werden, als dasselbe weder bereits eine andere Widmung hat, noch für die Bestreitung der sonstigen, durch das Erträgniß des Kirchenvermögens zu deckenden Auslagen erforderlich ist.

§. 3.

Bei Pfarrhof- und Wirthschaftsgebäuden sind die Reparaturen, zu denen der kirchliche Pfründner durch seine eigene, seiner Dienstleute oder Hausgenossen Schuld, Nach-

läufigkeit oder Verwahrlosung Anlaß gegeben hat, von ihm allein zu bestreiten.

§. 4.

Kleinere Auslagen für die sogenannten *sarta tecta*, als: die Rauchfangkehrer-Bestellung, dann die gewöhnliche Ausbesserung der Bedachung, der Böden, Ofen, Thüren, Fenster, Schlösser u. s. w. hat der Pfründner bei Pfarrhof- und Wirthschaftsgebäuden gleichfalls allein zu bestreiten.

§. 5.

Zu den übrigen Bauauslagen für diese Gebäude haben die kirchlichen Pfründner dann beizutragen, wenn ihre Pfründe laut der von der Concurrenz richtig befundenen oder über allfällige Einsprachen richtig gestellten Fassion ein Jahreseinkommen von mehr als 500 fl. ö. W. abwirft.

§. 6.

In diesem Falle haben die Pfründner bei einem Einkommen über 500 bis 600 fl. den 10. Theil

"	600	"	700	"	9.
"	700	"	800	"	8.
"	800	"	900	"	7.
"	900	"	1000	"	6.
"	1000	"	1100	"	5.
"	1100	"	1200	"	4.
"	1200	"	1300	"	3.

1300 fl. die Hälfte der nach Abschlag der Kosten für die Handlanger- und Zugarbeiter verbleibenden Bauauslagen, welche in der im §. 1 bis 4 bezeichneten Weise nicht gedeckt werden können, niemals aber ein Mehreres zu bestreiten.

§. 7.

Die kirchlichen Pfründner sind berechtigt, die sie treffende Schuldigkeit in Jahresraten abzustatten, welche nicht unter den dritten Theil ihres den Betrag von 500 fl. übersteigenden Mehreinkommens herabgehen dürfen.

Die Verpflichtung zu diesen Ratenzahlungen übergeht, so weit sie der Pfründner nach der genehmigten Zufristung nicht selbst zu leisten hatte, auch auf das Intercalare und auf den Nachfolger im Pfründnengenusse.

§. 8.

Zur Bestreitung der durch die Anwendung der voranstehenden Bestimmungen (§§. 1—7) nicht bedeckten Bauauslagen ist zunächst der Patron in Anspruch zu nehmen.

Derselbe hat, in so weit nicht besondere privatrechtliche Titel etwas Anderes bestimmen, den fünften Theil des Aufwandes zu übernehmen, welcher nach Abschlag des Beitrages aus dem Kirchenvermögen und Pfründen-Einkommen, dann des Werthes der Handlanger- und Zugarbeiten zu bestreiten bleibt.

§. 9.

Wer sich im Besitze eines Gutes befindet, womit das Patronatsrecht verbunden ist, hat ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses die dem Patron nach diesem Gesetze obliegenden Pflichten zu erfüllen.

Aus dem Umstande allein, daß der Bischof unabhängig von der Präsentation eine Pfründe verleiht, kann derselbe zu Leistungen des Patrons nicht verpflichtet werden.

§. 10.

Geistliche Genossenschaften werden bei den ihnen incorporirten Pfründen, in wie ferne nicht eine geringere

Verpflichtung nachgewiesen wird, nach Abschlag des Werthes der allfälligen Handlanger- und Zugarbeiten die Hälfte der im §. 1 erwähnten Kosten zu bestreiten haben.

§. 11.

Die Auslagen, welche durch die in den voranstehenden Bestimmungen bezeichneten Beiträge nicht gedeckt erscheinen, sind aus dem Erlöse der zum beabsichtigten Zwecke allenfals eingeleiteten Sammlungen, und in so weit auch diese nicht zureichen in der Regel wie andere Communal-Erfordernisse nach den Bestimmungen des Gemeinde-Gesetzes aufzubringen, nöthigen Falles durch eine Umlage im ganzen Kirchensprengel nach dem Maßstabe der directen Besteuerung, jedoch mit Rücksichtnahme auf die gesetzliche Befreiung der nichtkatholischen Glaubensgenossen zu bestreiten.

§. 12.

Die Filialkirchen und Wohngebäude der bei denselben exponirten Geistlichen haben, wo nicht andere Rechtsverbindlichkeiten obwalten, mit Zuhilfenahme des verfügbaren Kirchenvermögens jene herzustellen und zu erhalten, in deren Interesse solche Kirchen und Wohngebäude bestehen. Sie werden aber deshalb, abgesehen von einem besondern Uebereinkommen von der Beitragspflicht zu den Auslagen der Mutterkirche und Pfarre (§. 1) nicht befreit.

§. 13.

Wenn mit dem Mesnerdienste das Recht auf eine Wohnung verbunden ist, so gelten rücksichtlich der Herstellung und Erhaltung derselben die Vorschriften dieses Gesetzes.

Ist der Mesner zugleich Schullehrer, so sind die Auslagen für die ihm gebührende Wohnung, in so ferne die wechselseitige Beitragspflicht der Schul- und Kirchen-Concurrenz nicht schon geregelt ist und kein sonstiges Uebereinkommen erzielt wird, von den beiden Concurrenzpflichtigen zu gleichen Theilen zu tragen.

§. 14.

So oft die Verwaltung des Kirchen- oder Pfründenvermögens nach diesem Gesetze einen Beitrag des Patrons oder der Gemeinden beanspruchen will, hat dieselbe im Wege des Ordinariates um die Einleitung der Concurrenz-Verhandlung anzusuchen, welche von der politischen Behörde auf Grund der ihr mitgetheilten oder nachzuholenden Baupläne, Kostenüberschläge und Kirchenvermögens-Auszüge einzuleiten und endgiltig durchzuführen ist.

§. 15.

Zu dieser Verhandlung sind die Concurrenzpflichtigen rechtzeitig und mit dem Beifuge einzuladen, daß sie im Falle ihres Ausbleibens der beabsichtigten Ausführung als beipflichtend angesehen und zur Leistung des auf sie entfallenden Beitrages verhalten werden würden. Der Patron ist berechtigt, sich auch durch einen hiezu besonders Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

§. 16.

Bei der Vornahme der Verhandlung ist die Nothwendigkeit der Baute, der Bauplan und Kostenüberschlag, die Beitragsquote der einzelnen Concurrenten, die Art der Einzahlung oder Leistung u. s. w. genau zu berathen, und wenn möglich durch Einverständnis festzustellen.

§. 17.

Die Erledigung dieser Verhandlung, so wie die Entscheidung über die vorgekommenen Einsprachen steht der politischen Behörde unter Freilassung des gesetzlichen Inzanzuzuges zu.

§. 18.

Nach endgiltig erledigter Concurrenz-Verhandlung sind von der politischen Behörde die Concurrenzpflichtigen, rückfichtlich deren Vertreter zur Wahl eines Bauausschusses einzuladen. Dieser hat aus dem kirchlichen Pfründner und aus vier andern Mitgliedern zu bestehen, welche von den zur Wahl erschienenen Concurrenten mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden. Der Ausschuss übernimmt die Leitung, Ausführung und Verrechnung des Baues. Sämmtliche Mitglieder haben dieses Geschäft unentgeltlich zu besorgen, für die hiemit verbundenen baren Auslagen wird ihnen der Ersatz geleistet.

§. 19.

Der Bauausschuss ist in seinem Wirkungskreise das abschließende und überwachende Organ; jedoch in der Art und Weise der Ausführung, im Kostenaufwande, in der Anforderung der Geldbeiträge oder Naturalleistungen u. s. w. an die Bestimmungen der rechtskräftigen Concurrenz-Verhandlung gebunden. Seine Beschlüsse sind mit absoluter Stimmenmehrheit zu fassen, für alle Concurrenzpflichtigen bindend und im politischen Wege vollstreckbar. Ueber allfällige Berufungen oder Beschwerden haben die politischen Behörden zu entscheiden.

§. 20.

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Obmann als vollziehendes Organ. Dieser vertritt den Ausschuss nach Außen, führt die Kasse unter Mitsperre eines zweiten Mitgliedes und hat dem Ausschusse alljährlich die Rechnung und nach beendtem Baue über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben die Schlussrechnung zu legen.

Der Ausschuss hat letztere unter seiner Solidarhaftung zu erledigen und dessen die Concurrenzpflichtigen mit dem Beifalle zu verständigen, daß sie die gelegte Baurechnung beim kirchlichen Pfründner einsehen, und binnen drei Monaten nach erhaltener Verständigung im politischen Instanzzuge bemängeln können, widrigens dieselbe als genehmigt angesehen werden würde.

§. 21.

Alle den Gegenstand dieses Gesetzes betreffenden Vorschriften bleiben in so weit aufrecht, als sie nicht durch das gegenwärtige Gesetz eine Aenderung erleiden.)

Bevor ich in die Lesung der einzelnen Paragraphen übergehe, bitte ich den Herrn Landeshauptmann, die Generaldebatte eröffnen zu wollen.

Präsident: Ich eröffne nun die Generaldebatte über den soeben vernommenen Gegenstand, und ersuche die Herren, welche das Wort zu ergreifen wünschen, sich zu melden.

Abg. Koren: Ich bitte um das Wort.

Präsident: Herr Abg. Koren hat das Wort.

Abg. Koren: Zur Begründung des Antrages auf die Ermäßigung der Patronatslasten wurde in dem Berichte des zur Vorberatung gewählten Ausschusses vorzüglich der Umstand hervorgehoben, daß den ehemaligen Dominien diese Last um so drückender geworden ist, weil ihnen mit der Aufhebung des Untertanenverbandes auch theilweise die Quellen versiegten, um derlei Beiträge ohne Gefährdung der eigenen Subsistenz decken zu können.

Allein dieser Ansicht kann nicht beigeplichtet werden, weil durch die Grundentlastung für die Dominien keine Nachteile, wohl aber Vortheile entstanden sind (Kuse: Dho! links); ich sage Vortheile, weil das bereits aufgehobene $\frac{1}{5}$ wieder in Anrechnung gebracht, sie somit nicht ein Drittel, sondern nur $\frac{2}{15}$ an ihren Bezügen eingelassen haben (Unruhe), dagegen aber denselben bei der Zehentablösung der Zehent aller davon befreit gewesenen Alee-, Kraut-, Erdäpfel- und anderer mit zehentfreien Früchten bebauten Aeckern zugewachsen und zu Gute gekommen ist. Ein weiterer Vortheil war der, daß nun die Nutzjahre nur den vormaligen Zehentholden und nicht mehr den Zehentherrn treffen. Ein fernerer Vortheil, daß die damit verbundenen bedeutenden Kosten, resp. Lasten, Regiekosten überflüssig und behoben sind.

Daraus ist also ersichtlich, daß die Grundentlastung von Dominien keine Nachteile, sondern nur Vortheile verschafft hat. Um diese meine Ansicht übrigens besser zu unterstützen, berufe ich mich auf die Rede Sr. Excellenz des Herrn Feldmarschall Grafen Nugent, die er in der 26. Sitzung des Reichsrathes gehalten hat, welche ich mir erlauben werde, umso mehr, da diese Rede das Land Krain betrifft, vorzutragen. Diese lautet:

„Feldmarschall Graf Nugent habe sich vorgenommen, nicht zu sprechen, nun aber sehe er sich dazu veranlaßt, weil weder von der einen, noch von der andern Seite die Vor- und Nachteile der Grundentlastung hervorgehoben worden seien. Die Wahrheit ist: Die Grundentlastung hat große Vortheile und große Nachteile gehabt. Die Vortheile sind alle auf Seiten der sogenannten Herrschaftsbesitzer, ich sage also, daß ich als Grundbesitzer in Krain und Kroatien sehr große Vortheile durch diese Verfügung erlangt habe, während meine Bauern sowohl in Krain als Kroatien, ich will nicht sagen, zu Grunde gerichtet worden sind, aber jedenfalls dadurch sehr viel gelitten haben.

Ich glaube, diejenigen, die zuerst die Grundentlastung verlangt haben, haben nicht die Absicht gehabt, den sogenannten Herrschaften Vortheile zu verschaffen, sondern viele mehr den untern Classen; sie haben das Entgegengesetzte erreicht. Dieß ist wichtig und ist zu Herzen zu nehmen bei den Verfügungen, die jetzt stattfinden sollen. Es gibt aber noch einige andere Erwägungen, das ist nämlich die Nothwendigkeit den Zusammenhang der Individuen mit dem Grund und Boden zu erhalten. Es waren durch den vorigen Zustand die sogenannten Unterthanen so mit dem Grund und Boden verbunden, daß der Bauer nicht leicht seinen Grund weggeben konnte; in Kroatien war gleichsam der Grundbesitz für den Bauer ein kleines Majorat; durch die Grundentlastung ist dieß aufgehoben worden. In meiner kleinen Herrschaft von 300 Unterthanen sind bereits 49 Unterthanen seit der Grundentlastung entfernt. Durch die Grundentlastung ist es dahin gekommen, daß 49 von jenen Unterthanen befreit worden sind, d. h. sie sind von Grund und Boden befreit worden.“

Dieses offene Bekenntniß liefert wohl den schlagendsten Beweis, daß durch die Grundentlastung nur für die vormaligen Unterthanen Nachteile entstanden sind. Man möge sich nicht mit der Hoffnung täuschen, daß die Gemeinden nach vollständiger Ablösung der Urbariallasten leichter bestreiten zu können. Die vollständige Entwicklung der Grundentlastung gehört nicht der Gegenwart, sondern der Zukunft, in welcher wieder neue Gesetze und neue Generationen entstehen werden.

Meine Herren! wir haben zu sorgen für die Wohlfahrt der Gegenwart, und nur insofern auch für die Zu-

kunft, als dadurch nicht die erste überbürdet oder unterdrückt wird.

Meine Herren! es liegt im Rechte, daß die gegenseitigen Pflichten gleichmäßig behandelt und ausgetragen werden, worauf das hohe Haus gerechte Rücksicht nehmen wolle.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Dr. Suppan: Der vorliegende Gesetzesentwurf ist im Grunde genommen nichts anderes, als eine Recapitulation der verschiedenen, schon gegenwärtig bestehenden Gesetze und Verordnungen, und in dieser Beziehung wäre es überflüssig gewesen, ein Gesetz zu votiren, welches nichts anderes enthält, als das, was bereits besteht. Es ist jedoch in einem Punkte von den gegenwärtig bestehenden Normen in einer wesentlichen Weise abgewichen worden, namentlich in Betreff der Lasten, welche gegenwärtig dem Patron obliegen, und bezüglich deren der §. 8 die Verfügung treffen will, welche nunmehr Geltung haben sollen. Ich könnte nun zwar meine Anschauung in der Specialdebatte beim §. 8 aussprechen, und dort die bezüglichlichen Anträge stellen, und behalte mir dieses auch vor, insoferne der Antrag, den ich in der Generaldebatte stelle, nicht angenommen werden sollte, und eben so würde ich einen dießbezüglichen Antrag bei §. 8 stellen, wenn auch der Antrag, den ich in der Generaldebatte vorbringen werde, Annahme findet. Das Patronatsverhältniß verlangt nämlich dringend nach einer Lösung, und zwar nicht nach einem bloßen Palliativmittel, welches dieser Entwurf bezweckt, sondern nach einer radicalen Lösung. Das Patronatsverhältniß kann man von einem doppelten Gesichtspuncte aus betrachten. Von dem Gesichtspuncte, wie es sich factisch gebildet hat, und jenem, wie es gegenwärtig bei uns in Oesterreich nach den bestehenden Gesetzen und Normen sich ausgebildet und Geltung hat.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das Patronatsverhältniß ursprünglich lediglich ein kirchliches Verhältniß zwischen der Kirche und einem Wohlthäter war, welcher sich der Kirche annahm, dieselbe stiftete, oder ihr andere Wohlthaten erwies. Die Kirche dagegen räumte dem Patron gewisse Rechte ein, welche ebenfalls als nichts anderes zu betrachten waren, als der Ausdruck der dankbaren Anerkennung für die der Kirche geleistete Wohlthat. Eine Verpflichtung zu einer fortdauernden Leistung hatte der Patron nicht auf sich genommen, eine solche Verpflichtung sprach auch die Kirche von ihm nicht an, und wie der Ausschußbericht ebenfalls erwähnt, auch nach dem kanonischen Recht wird eine derartige fortdauernde Verpflichtung des Patrones nicht anerkannt. Die österreichischen Gesetze haben dagegen diese Verpflichtung zu einer fortdauernden Last gemacht. Es fragt sich nun, soll das Patronatsverhältniß geordnet werden auf Grundlage seiner ursprünglichen Natur, oder soll es geordnet werden auf Grundlage der bestehenden Gesetze? Ich muß mich für das letztere aussprechen, ich finde hier ein analoges Verhältniß, wie es obwaltet zwischen den Dominicen und den ehemaligen Unterthanen derselben. Nach meiner Ansicht war auch dieser Unterthanen-Verband ursprünglich ein Unrecht, welches jedoch durch die Gesetze geschützt, und dadurch zum Rechte wurde. (Oho, links.) Möge nun auch die österreichische Regierung etwas willkürlich vorgegangen sein, als sie die Last des Patronats zu einer fortdauernden erklärte, so würde doch eben diese Last dadurch zu einer gesetzlichen, und ich glaube nicht, daß man den Patron, ohne daß er eine Entschädigung für seine Last leistete, dieser Verpflichtung entheben soll. Es wäre dieses ebensowenig statthaft, als wenn man den früheren Unterthanen-Verband ohne irgend eine Entschädigung für die Dominien aufgehoben hätte. Das Verhältniß ist nach meiner

Ansicht ein ganz analoges, das Patronatsverhältniß kann daher ebenfalls nur dadurch geregelt, dadurch zu einer gänzlichen, zu einer radicalen Lösung gebracht werden, wenn die Patronatslasten abgelöst werden, und ein Gesetz erlassen wird, welches den Modus dieser Ablösung bestimmt. Ich bin dafür, daß man bei dieser Ablösung auf die möglichst billige Weise vorgehen soll; allein gerade, weil ich dafür bin, so kann ich nicht der Proposition zustimmen, daß man schon gegenwärtig die Lasten des Patronats vermindere, dadurch bindet man sich die Hände für die künftige Ablösung und aus diesem Grunde halte ich daher die Herabminderung der Patronatslasten gegenwärtig für unzweckmäßig, indem ich dieß lediglich dem Ablösungsgesetze vorbehalten wissen möchte.

Nach unserer Landtagsverfassung glaube ich nicht, daß der hohe Landtag berufen sei, das Ablösungsgesetz zu votiren; allein er ist unzweifelhaft nach §. 19 lit. 3 berufen, einen Antrag zu stellen, wenn das Bedürfniß und die Wohlfahrt des Landes es erheischen. Ich würde demnach den Antrag dahin stellen: „Der hohe Landtag wolle beschließen, es sei an die hohe Regierung das Ersuchen zu stellen, dem nächsten Reichsrathe einen Entwurf über die Ablösung des Patronatsverhältnisses vorzulegen.“

(Fürstbischof Dr. Widmer und Abg. Müllely melden sich zum Worte.)

Fürstbischof Dr. Widmer: Vielleicht geben Sie mir noch Gelegenheit zu einigen Bemerkungen.

Abg. Müllely: Ich bitte . . .

Fürstbischof Dr. Widmer: Herr Landeshauptmann! Ich war nicht gesonnen, in dieser Angelegenheit das Wort zu ergreifen, weil ich an dem Grundsatz festhalte, der Zeit Rechnung zu tragen und sie durch überflüssige Reden so wenig wie möglich fruchtlos hinstreichen zu lassen. Allein, nach den heute schon wahrgenommenen Bemerkungen scheint es in Bezug auf das Patronatswesen hin und wieder an der gehörigen Klarheit zu ermangeln.

Obwohl ich im Allgemeinen mich mit dem Ausschußbericht einverstanden erkläre, so glaube ich doch, daß gerade zur Aufklärung dieser Sache Einiges noch aus der Geschichte der Kirche nachzutragen sein dürfte.

Bis zum 5. Jahrhunderte, ja sogar bis zum 6. Jahrhunderte sind von dem Patronatswesen in der Geschichte gar keine Spuren zu finden. Zuerst kommen sie in Spanien vor unter der westgothischen Regierung, und zwar in folgender Form: Bekanntlich sind dort sehr viele Synodalconcilien gehalten worden, an welchen nicht nur Bischöfe, sondern auch weltliche Große, wie in späterer Zeit besonders unter den Karolingern und im ganzen deutschen Reiche der Fall war, Theil nahmen.

Da kommt nun vor, daß ein Bischof in einer fremden Diöcese eine Kirche gebaut hatte und es wurde ihm durch den Diöcesanbischof in Folge eines Synodal-Beschlusses die Erlaubniß gegeben, dem Diöcesanbischof den Geistlichen zu bezeichnen, der dort seine Dienste zu leisten hätte.

Da ging man nun weiter in der Entwicklung fort; ursprünglich waren um den Bischof alle Geistlichen versammelt, und das, was durch freiwillige Beiträge der Geistlichen zusammenkam, wurde verhältnismäßig vertheilt unter den Bischöfen und unter den übrigen Geistlichen, unter den Armen und für die Kirchenbauten. Hiefür wurde in späterer Zeit die *fabrica ecclesiae*, d. i. ein eigener Fond für die Kirchenbauten errichtet, aus dem die Unkosten für die Kirchengebäude bestritten wurden.

Allein die Herren, welche auf ihren Gütern viele Gläubige hatten, wünschten nicht immerfort genöthigt zu sein, zum Bischofssitze kommen zu müssen, was jedoch so

blieb, so lange jene kirchliche Gepflogenheit aufrecht erhalten wurde, welche wir in den fränkischen Statuten finden, besonders in jenen, die in den Provinzial-Synoden gegeben worden, daß noch im 9. Jahrhunderte die Gläubigen aus den Provinzialstädten auf den Bischofsitz kommen mußten, um dort dem Gottesdienste beizuwohnen, da bekanntlich die Pfarren erst im 3. und 4. Jahrhunderte errichtet wurden und in den Städten, wo die Bischöfe ihren Sitz hatten, vor dem 11. Jahrhunderte kaum irgend eine Spur von einer Pfarre vorkam. Bekanntlich hat das Concilium von Trient erst die Verordnung erlassen, daß die Regelung der Pfarren wo möglich stattfinden, und auch auf jenen Pfarren, welchen geistliche Corporationen, z. B. Capiteln als Dotationen zugewiesen wurden, was die Seelsorger betrifft, in der Art gesorgt werden mußte, daß dergleichen Corporationen nach den Bestimmungen des Bischofs einen Geistlichen als Vicarius perpetuus herzustellen hatten, mit jener Dotation, die der Bischof zu bestimmen nach dem Gesetze für Recht fand.

Nun haben also die Grundbesitzer sich oft Kaplane gewünscht in ihren Schlössern, und von dem Bischöfe sich einen Geistlichen erbeten, damit dieser die Seelsorge für die nächste Umgebung versah. Anfangs ging der Geistliche nur zeitweise hin und wurde auch gewechselt, damit er wieder zurückkomme und so das gemeinschaftliche Leben mehr aufrecht erhalten werde. Später aber haben diese Herren auch die Dotation des Geistlichen angewiesen, und so sind, wie ich früher erwähnt habe, im Verlaufe von 4—5 und späteren Jahrhunderten sogenannte Pfarren oder Benefizien entstanden, und es wurde kein neuer Geistlicher ausgeweiht, dem nicht ein solches Benefizium oder eine Pfründe zugewiesen werden konnte, und wenn ein Geistlicher auf diese Pfarre Verzicht leistete, so mußte er auch nach den neuesten Kirchen-Vorschriften der sogenannten Congregatio concilii in Rom sich ausweisen, daß er hinlängliches Privatvermögen besitze, um anständig leben zu können, daher auch noch jetzt in Bezug auf einen Bischof die Norm gilt, daß er ohne Genehmigung des päpstlichen Stuhles nicht einmal seine Bischofswürde niederlegen kann und dieses nicht erlaubt wird, wenn nicht auf eine Weise ausgewiesen werden kann, daß er anständig leben kann.

So entstanden die Pfarren, und als Anerkennung dafür, daß ein solcher Besizer eine Kirche gebaut, also zuerst gegründet, dann das Gebäude und endlich auch die Dotation gegeben hatte, wurden ihm mit der Zeit Rechte eingeräumt, welche auch in den justinianischen Gesetzen oder dem römischen Rechte berührt werden, den Geistlichen dafür zu präsentiren, und so entstand das sogenannte Patronatsrecht. Das Patronatsrecht, für unsere Zeit eines der bedeutendsten Rechte und zugleich, wie aus dem gegenwärtigen Gesetz-Entwurfe erhellet, nun eines der lästigsten, wurde fortan in der Kirche festgehalten.

Wenn also irgend Jemand einen Grund, ein großes Gebäude, eine Dotation angewiesen hatte, und hatte für seine Person das Alles gethan, so wurde ihm das sogenannte Patronatsrecht zuerkannt. Die Vorzüge sind hier hinlänglich auseinander gesetzt worden, ich kann mich also einer weiteren Auseinandersetzung enthalten.

Die Last aber wurde ursprünglich durchaus nicht als Pflicht auferlegt, sondern, wenn mehrere zusammen beigetragen hatten und sich verständigten, so wurde diesen Mehreren der sogenannte Patronats-Vorzug oder Patronats-Titel ertheilt. Denn es ist Patronat von Patron, wie aus dem römischen Rechte erschen werden kann, ein Name, der in späteren Jahrhunderten vorkommt. Früher hießen sie durchaus nicht Patrone, und nur aus dem römischen

Rechte und nach römischer Sitte, wo bekanntlich das Verhältniß der Patrone und Klienten eine bedeutende Rolle spielte, wurde diese Benennung entnommen.

Ich werde mich hier enthalten, die weitem Rechte des Patrones auseinander zu setzen, weil sie überhaupt in diesem Gesetz-Entwurf nicht hinein gehören, z. B. wie es geistlich oder laisch war, wie es an ein Gut gebunden war, oder bloß persönlich vererbt werden konnte — Alles dieses ist auch in den österreichischen Gesetzen, wie insbesondere in dem Corpus iurium incorporatorum weitläufig auseinander gesetzt wird, genau bezeichnet, sondern ich werde nur in so weit, als es auf den gegenwärtigen Gesetz-Entwurf Beziehung hat, davon Erwähnung machen.

Bekanntlich wurden die Kirchen schon zur Zeit der Christen-Verfolgungen splendid gebaut; so z. B. bestand zur Zeit Diocletian's in Nicomedia eine Prachtkirche, die, als die Verfolgung anfang, niedergerissen wurde. Am herrlichsten sind Kirchen unter Constantin und später gebaut worden. Es bestand gar keine Art von Zwang, aber wir sehen schon damals in Europa, in Frankreich, Spanien und Deutschland, daß Alles nur in Folge des herrschenden religiösen Sinnes aufgebaut wurde. Wenn nun irgendwo eine Kirche verfiel, und es hat sich derjenige, der als Patron anerkannt war, zur Wiederherstellung derselben nicht herbeilassen können oder wollen, so verlor er das Patronatsrecht; ein Zwang wurde ihm in keiner Weise auferlegt. Das dauerte so fort, und dieß gilt nach dem Kirchenrechte heut zu Tage noch. Die Versammlung der Auslegung des Conciliums von Trient, welches gerade die Aufgabe hatte, die Kirchengesetze des Conciliums von Trient zu erklären, anerkennt in den neuesten Entscheidungen durchaus keine Verpflichtung für den Patron, eine verfallene Kirche aufzubauen, und insofern der Staat das Eigenthum als das Grundprincip seines Bestandes anerkennen muß, kann man auch durch einen Vergleich die Sache erreichen.

Wenn nun bei uns, wie bei den Bauern der Fall ist, eine Kaisehe oder mehrere Kaisehen bestehen und man nimmt einen Inwohner auf, nun, es kann durch lange Zeit, Jahrzehente, Jahrhunderte geschehen, daß die Familie in der Kaisehe wohnt, man wird aber, wenn nicht ein besonderer Vertrag darüber bestimmt wurde, und wenn nicht dann das positive Recht des bürgerlichen Gesetzbuches angewendet wird, wornach der Besitz unter gewissen Bedingungen als Rechtsanspruch auf irgend etwas gilt, nie das Eigenthumsrecht des Bauern auf diese Kaisehe bestreiten und ihm nie eine Verpflichtung auferlegen, der vermehrten Familie ein neues, schönes Haus aufzubauen.

Es darf nicht geläugnet werden, daß der Einzelne verpflichtet ist, seine Existenz, sei es ein Haus, sei es sein Eigenthum, sei es sein Leben zum Wohle der Gesamtheit herzugeben. Es können aber auch Fälle eintreten, wo eine ganze Nation, ein ganzer Staat auch für Individuen entstehen muß.

Wenn wir also die ganzen Patronats-Verhältnisse und alle die Leistungen, für die der Patron in Anspruch genommen wurde, bloß aus der Wohlthätigkeit, aus der freien Erklärung, aus dem freien Beitrage herleiten, so läßt sich nach dem Vernunftrechte keine Verpflichtung dazu deduciren; ich sage, nach dem Vernunftrechte, denn es gibt viele Rechte der Einzelnen — wer z. B. 200.000 Mann hat, der kann viele Rechte aufstellen, und so lange ihm die 200.000 Mann zu Gebote stehen, muß ihm auch Folge geleistet werden. (Heiterkeit, Bravo!)

Aber es ist nach der Natur der Sache zu betrachten, wenn es sich um ein Recht und ein Verhältniß, welches bloß aus dem Wohlthätigkeitsinne hervorgegangen ist, han-

delt, so kann unmöglich darin eine Verpflichtung bloß aus dieser Wohlthätigkeit hergeleitet werden, auch wieder etwas Mehreres zu thun, und um bei dem früher angewendeten Vergleiche zu verbleiben, glaube ich, läßt sich durchaus nicht eine Verpflichtung herleiten, daß der Bauer nun der verarmten Familie wirklich einen Prachtpalast erbaue.

Demnach also, wenn die Patronats-Verhältnisse, insbesondere die Beiträge des Patrons in Oesterreich geändert wurden, so geschah das gerade nur seit dem Jahre 1782, — die Sache ist sehr erklärbar, wie das aus einem unparteiischen Referenten erschen werden kann, der, weil er nicht Katholik war, und auch positiv kaum als streng-gläubiger Christ angenommen werden darf, dagegen von ausgezeichneten Protestanten als ein Crypto-Katholik bezeichnet wird, Glauben verdienen dürfte. Adolf Menzel, in seiner neuen Geschichte der Deutschen, im ersten Bande, wo er eben die Entwicklung der Reformation beleuchtet, sagt, es wäre das allbekannt, daß der Reformverlauf durch die Fürsten befördert wurde, und zwar zu ihrem eigenen Vortheile, und wie gerade aus diesem Werke Menzel's, insbesondere aus der Vorrede des vierten Bandes sehr schön zu erschen ist, die Fürsten haben die Reformation zu ihrem eigenen Vortheile ausgebeutet und sie haben dadurch ihre Macht vermehrt, weil sie nicht bloß weltliche, sondern auch alle religiösen und kirchlichen Rechte an sich gezogen haben. Freilich geht dann am Schlusse gerade aus der Reformation das sogenannte demokratische Princip hervor, welches sich in gewisser Beziehung in Frankreich und England in sonderbaren Erscheinungen entwickelt hat, und wie Adolf Menzel mit Recht bemerkt, haben andere Nationen aus dieser Entwicklung des 16. Jahrhunderts für ihre Staats-Entwicklung gewonnen, Deutschland aber in jeder Beziehung nur verloren. Denn es spaltete sich in Folge der Reformation in zwei Hälften, und wie vergeblich ungeachtet aller Bestrebungen zur Herstellung deutscher Einheit die bezüglichlichen Versuche waren, beleuchten die Tagesblätter hinlänglich. (Beifall im Centrum.)

Nun aber haben, wie wir ganz deutlich bemerken, die protestantischen Fürsten, als sie die Kirchengüter an sich zogen, alle Lasten den Patronen zugewiesen, das war ein Vortheil für ihre Person.

Kaiser Josef II. wurde von einer ausgezeichnet frommen, katholischen Frau geboren, die sich auch seine religiöse Erziehung angelegen sein ließ. Allein der Geist der Zeit hatte auch seine Macht, und diese hatte sich auch insbesondere bei Kaiser Josef gezeigt. Es ist ein Hofrath gewesen, der den geschichtlichen Unterricht des Kaisers zu besorgen hatte. Der hatte mehrere Bände zusammen geschrieben und hielt es für seine Aufgabe, dem Kaiser, der viele Talente und ein edles Herz hatte und im Grunde seiner Seele immer katholisch blieb, alle Aergernisse, die insbesondere von Seite der Päpste und von Seite der Geistlichkeit vorkamen, vorzutragen, um auf diese Weise den jungen Prinzen von feurigem Blut, strebsamen Geist aufzuregen, und so geschah es, daß Kaiser Josef, im eigentlichen Sinne Volksfreund, der insbesondere Freund der Bauern genannt wird, wie Ramshorn in seiner Geschichte sagt, der ihn schätzt und ungemein erhebt — und der auch kein Katholik war, also kein katholischer Bischof oder Pfaff, wenn ich für auswärtige Stimmen, nicht in diesem Hause, erwähnen darf — ausgezeichnet, wohlwollend, allein Autocrat und Absolutist im höchsten Sinne des Wortes war.

Um für die Gemeinden Sorge zu tragen, hat Kaiser Josef alle diese Gesetze, die wir haben, auch das Patronats-Verhältniß eingeführt, und weil ihm 200.000 Mann

zu Gebote standen, mußte auch allen diesen Gesetzen Folge geleistet werden.

Dieser Geist ist auf solche Weise in die österreichische Gesetzgebung hineingekommen und bis auf die neueste Zeit immer in der Weise fortgeführt worden.

Es gibt historische Rechte und ich, als katholischer Bischof, muß diese historischen Rechte anerkennen. Ob sich nun die Verhältnisse der Art geändert haben, daß das, was nun seit dem Jahre 1780, um mich einer runden Zahl zu bedienen, eingeführt wurde, auch wenigstens theilweise behalten werden soll, über das will ich gegenwärtig durchaus keine Stimme abgeben, obwohl ich darauf hinweisen dürfte, daß gerade seit dem Jahre 1848 so viel Historisches weggenommen, so viel verändert worden, was aber in dieser Richtung eben so viele Gegenbemerkungen veranlaßt hat.

Was nun die Vergleichung mit den Dominien betrifft, ob das ganz analog sei, und daher auch eine Entschädigung beantragt werden könnte, da glaube ich Folgendes bemerken zu können: Die Grundherrschaften, die Grundobrigkeiten sind eine historische Entwicklung und wenn auch vielfach Gewalt daran theilnahm, so hat doch Sitte und allgemeine Anschauungsweise, und insbesondere das germanische Wesen dieselben begründet, denn schon Tacitus sprach von Gefolgen. Wenn irgend ein Anführer mit seinen Schaaren nach Abentheuern einen Zug in weite herrenlose Länder ausführte und diese sich unterwarf, so wurde von allen seinen Genossen anerkannt, daß er den Löwentheil haben dürfe.

Die eigentliche Entwicklung des sogenannten Dominicalwesens glaube ich aus dieser Sitte und Anschauung herleiten zu dürfen.

Bezüglich der Grundobrigkeiten, besonders bei der Vermehrung der Bevölkerung, also bei den wachsenden Ansprüchen auf religiöse Bedürfnisse mochte allerdings der Anspruch auf die Patronatsleistungen theilweise gegründet gewesen sein, denn wenn die Bevölkerung wuchs, die Bevölkerung des Landes zunahm, haben die Grundherren durch den Zehent viel mehr eingenommen, es war also ganz billig und recht, daß sie für die ihrer Herrschaft unterworfenen die kirchliche Sorge in einer Beziehung übernahmen, und so ist dann eben durch die österreichischen Gesetze befohlen worden, daß die Patrone die Gewerkschaften, die Dominien aber das Materiale, — und die Patrone in Steiermark sogar, nebst den Kosten der Gewerkschaften das Materiale liefern mußten, was ihnen hin und wieder doch etwas zu stark geworden ist.

Das war namentlich das Verhältniß des Bischofs von Laibach. — Nach dem kirchlichen Gesetze, das auch der gegenwärtige Gesekentwurf anerkennt, hat der Bischof, insofern er Pfründen zu verleihen hat, durchaus nicht auch die Verpflichtung, für die Kirchengebäude zu sorgen, denn sonst hätte der Bischof ursprünglich alle Kirchen bauen müssen. Es stünde aber bei diesem Verhältnisse durchaus nicht in den Kirchengesetzen, noch in der Macht des Bischofs, wenn die Pfarre nicht gehörig dotirt ist, dieselbe aufzulösen.

Es kann dem Bischofe auf keine Weise die Sorge für dieselbe aufgebürdet werden. In Oesterreich ist gerade dieß nach den josephinischen Gesetzen durchaus nicht berücksichtigt worden, sondern der bezüglichliche Paragroph des Schulcodex ist ganz unzweifelhaft, er besteht einfach, daß derjenige, der die Pfarre verleiht, auch der Patron für die Schule ist, weil die Kirche die Pflicht hat und es ihre wesentliche Aufgabe ist, auch für den Unterricht zu sorgen, ohne daß es gerade bestimmt wäre, in Form der Volksschule.

Darum wurde aber nach den österreichischen Gesetzen allen Personen die Pflicht auferlegt, für den Schulbau zu sorgen.

Bekanntlich war ein großer Theil von Steiermark früher dem Bischofe von Laibach untergeordnet; auf diese Weise sind dem Bischofe von Laibach nicht weniger als 31 Pfarren als Patronate zugewiesen.

Dem, wie Kaiser Josef die Regulirung der Diöcese vornahm, ist Alles bei Steiermark geblieben, was der Bischof frei zu verleihen hatte und darüber ist er nun Patron. Die Einkünfte des Bischofs von Laibach wachsen nicht mehr, besonders seit der Grundentlastung; er hat seine bestimmte Dotation; wie die Auslagen immer wachsen, ist auch bekannt. Nehmen wir nun auch dieses Gesetz, es wird in Steiermark verhandelt werden, wenn nach diesem Gesetze der Bischof alle 31 Pfründen mit einem Fünftel zu besorgen hätte, so müßte der Bischof sagen: Behüt' Euch Gott, Wunder kann ich nicht wirken, ich habe nicht die Gabe, Geld zu vermehren im Beutel (Heiterkeit), wie Christus das Brot vermehrt hat. Also es zeigt sich die Unausführbarkeit solcher Gesetze.

Nun aber ist noch etwas Anderes zu berücksichtigen, alle Verhältnisse, insbesondere die der Einzelnen werden im Leben nie vollkommen geregelt, es muß immer auf die Billigkeit und Liebe gerechnet werden, und es ist eben der Vorzug des Christenthums, daß es die Liebe als Princip aufstellt. Nun, es sind gegenwärtig in Krain insbesondere die meisten Religionsfond-Herrschaften auf diese Weise verkauft, daß ihnen nach josephinischen Gesetzen die Patronatslasten zugewiesen werden.

Warum sollten jetzt auf diese Weise die ehemaligen Religionsfond-Herrschaften, welche alle mit diesen Verpflichtungen verkauft wurden, von einer Beitragspflicht freigesprochen werden? Ich glaube, das gehört mit hinein in den ersten Paragraph; es wird das natürlich in besonderen Paragraphen näher und deutlicher ausgesprochen werden, damit die Sache kürzer und leichter abgethan wird.

Jedenfalls sind die Gemeinden zu schonen, denn wenn Jemand gut erwogen hat, daß er Verpflichtungen hat, so muß diese Verpflichtung weiter fort aufrecht bleiben. (Bravo.)

Aber das, meine ich, sollte beim Gesetze noch ergänzt werden, es ist darin bestimmt, daß Pfründner, welche über 500 fl. haben, zu den Bauten beitragen sollten; nun nehme ich an, und es wird erfahrungsgemäß sehr oft der Fall sein, daß z. B. Jemand als Patron nicht sehr freigebig ist, so wird er so lange die Sache durch den Recursweg hinauszuziehen, bis er endlich glücklich entwischt.

Die Gebäude werden erst in bestimmter Zeit baufällig, es kann also Jemand 30 Jahre den Genuß einer Pfarre und alljährlich große Ueberschüsse — was freilich in Krain nur bei wenigen Pfarren der Fall sein dürfte — haben; andere kommen, sind kaum 3 Jahre dort, und müssen einen Abzug erleiden, und wer zahlt dann, wenn jener, der den Bau veranlaßt hat, früher stirbt? Es wäre viel zweckmäßiger, einen Baufond zu errichten und auch das Staatsministerium hat, wie ich privatim weiß, den von Laibach aus hinausgeschickten Regierungs-Entwurf für gut befunden, und es wurde mir gesagt, die Normirung des Baufondes stehe dem Landtage zu.

Jeder Pfarrer, der nach dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe überhaupt zu Bauführungen beizutragen hätte, sollte alle Jahre kleinere Quoten beitragen, das sollte festgesetzt werden und wenn dann größere Bauten nothwendig werden, so ist der jeweilige Pfarrer nicht zu größeren Bauten verpflichtet, als jeder Andere; denn gleiche Vortheile, gleiche Lasten. Wie im Gesetz-Entwurfe weiter berührt wird, kann Jemand, der einer fremden Confession angehört, natürlich

das Patronatsrecht in keiner Beziehung ausüben, es kann bei ihm nur von Patronatspflichten die Rede sein, und dieser Mißstand muß vermieden werden. Wie bekannt, wird sich auch Tirol, trotz seines Strebens, kaum mehr erwehren können, daß nicht auch Protestanten sich in Tirol ankaufen dürfen.

Wie wenig passend ist nun das: es kauft z. B. ein Israelit, ein Protestant ein Gut. Er wird doch so sehr als möglich hintanzuhalten suchen, daß er nicht Beiträge für katholische Kirchen zu leisten hat, es wird daher die Sache 30 bis 40 Jahre, wie die Erfahrung schon oft gezeigt hat, hinausgeschoben werden und am Ende muß der Beneficiat die Kirche selbst bauen.

Da wäre in solchen Fällen, wenn dergleichen Käufe geschehen würden, angezeigt, daß man eine Ablösungsbüß mit in den Kaufvertrag aufnehmen würde, und es könnte die Regierung überwachen, daß der Verkauf von der Patronatspflicht, oder die Ablösung, hinein aufgenommen wird. Es ist doch etwas sehr der Natur der Sache Widersprechendes, daß einer, der wünschen muß, daß das fremde Religionsbekenntniß ganz aufhöre, und Jeder, der irgend eine Ueberzeugung in religiöser Beziehung hat, muß diese Gesinnung haben. Jeder Glaubensbekenner muß dieß wünschen, also auch der Katholik, daß alle Katholiken wären, der Protestant, sobald er sein System für wahr hält, daß alle Protestanten wären und es wäre durchaus eine Inconsequenz, wenn man die Cäsaren und Imperatoren in die Hölle verdammen wollte, weil sie das Christenthum verfolgt haben; wir dürfen also auch von unserer Seite nicht andere Confessionen mit Gewalt unterdrücken wollen. (Lebhafter Beifall.)

Deswegen soll in der Beziehung Freiheit sein, aber natürlich auch Consequenz und Festigkeit, man soll für seine Kirche auch den Kopf herzugeben bereit sein, wenn man nur eine Ueberzeugung hat. Warum sollte also den Israeliten, den Protestanten die Last aufgelegt werden, für Bauten von Kirchen beizutragen, deren Nichtexistenz sie wünschen müssen; da wäre eine Ablösung am Plage. Eine allgemeine Ablösung, wie erwähnt wurde, ist kaum möglich, denn es läßt sich der Werthbetrag durchaus nicht bestimmen, die Patrone haben durchaus gar keine Vortheile aus irgend einer Kirche. Wie sollte das, was sie zu leisten haben, geschätzt werden, wornach soll die Sache bestimmt werden? Es gibt keinen Anhaltspunct, etwas anderes wäre es z. B. bei einem Dominium, da war eine Ablösung schon eher möglich, weil ein gewisses Quantum der Leistung dem Dominium entschädigt wurde, also ein Theil dieses Quantum könnte nun für Kirchenbau ausgeschieden werden. Warum sollen gerade die Dominien, wenn das Land Kirchen gebaut hat, eine Verpflichtung haben, zu diesen Kirchen beizutragen? Aus der Gewohnheit, aus der willkürlichen Anordnung läßt es sich nicht ableiten — nur daraus, daß man positiv in Oesterreich das aufgestellt hatte, daß auch derjenige, der einen Vortheil davon hatte, auch wirklich etwas für die Bestreitung des religiösen Bedürfnisses beitragen sollte. Insofern wäre das, was hier erwähnt wurde, durchaus nicht ungerecht, daß die Dominien nach der Ablösung, die sie erhalten haben, auch ein Quantum für die Bestreitung der religiösen Bedürfnisse zu leisten hätten. Wenn aber an und für sich das gesagt wird, so wäre es ebenso gerechtfertigt, zu sagen, Jemand, der eine Fabrik errichtet hat, dadurch und durch dieselbe reich wird, hat von der Gegenwart Vortheile, er müsse also bloß darum ohne alles Verhältniß zum Kirchenbaue beitragen. Es müssen doch überall Grundideen, Rechtsideen anerkannt werden, woraus dann die Verpflichtung abgeleitet wird,

und das, meinte ich eben, sollte überhaupt bei den Bestimmungen über dieses Gesetz berücksichtigt werden. Im Ganzen aber muß ich erklären, daß ich nur durch einige Aeußerungen, wie ich Anfangs aussprach, zum Reden veranlaßt wurde. Da ich doch nicht hier in Krain, sowie in Steiermark, wo der Gesetzentwurf in der nämlichen Weise behandelt werden wird, so stark theilhaftig bin, indem ich hier von heute auf morgen bin und ich die Sache mehr als Sache meines Nachfolgers betrachte, daß ich daher im Ganzen mit dem Entwurfe des österreichischen Gesetzes einverstanden bin. Etwas muß geschehen, im Ganzen ist es doch eine sehr bedeutende und erwähnenswerthe Erleichterung, wenn der sechste Theil nach der Regierungsvorlage, oder nach dem hier vorliegenden Entwurfe der fünfte Theil dem Patron zugewiesen wird, denn gegen die Gewerkschaften und noch dazu das Material, ist das eine bedeutende Erleichterung, und wie dann die Verhältnisse da sind, so ist es doch wieder ganz billig, daß, wie ich früher bemerkt habe, der erste Paragraph seine Anwendung findet, daß so die Uebung erhalten werde und also der Patron wirklich beizusteuern habe. Freilich werden hin und wieder Schwierigkeiten entstehen, wie namentlich bei den Patronaten, die mit ehemaligen Herrschaften verbunden sind. Es ist bekannt, daß Grundentlastungs-Obligationen, wo kein Fideicommiss stattfindet, verkauft werden können, ein bloßes Reale ist bei der gegenwärtig starken Besteuerung sehr wenig einträglich und wird der Patron kaum $\frac{1}{2}$, oder $\frac{1}{3}$ leisten können, wenn er zu kirchlichen Bauten beitragen soll, besonders nachdem nicht in Rücksicht gebracht wurde, daß das, was für Patronatslasten erhalten werden sollte, grundbücherlich vorgemerkt und bei Käufen und Verkäufen in Abrechnung gebracht wird.

Es würden in der Wirklichkeit immerfort hie und da schwierige Verhältnisse eintreten, das läßt sich dann brevi manu ausgleichen.

Ich bin also mit den Verbesserungen, welche der Ausschuß nun in dem Regierungsentwurfe angebracht hat, einverstanden. Nichts in der Welt ist vollkommen.

Die Verbesserungen sind anerkennenswerth, und so würde ich einfach gerade dafür stimmen, daß der Gesetzentwurf über kirchliche Bauten wie vom Ausschusse beantragt wurde, angenommen werde. (Lebhafter Beifall.)

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Dr. Roman: Ich bitte um das Wort. Ich werde in meritorischer Beziehung über das Gesetz mich nicht des Weiteren anlassen. Ich will nur zu dem Antrage des Herrn Dr. Suppan eine Bemerkung machen. Ich halte die vorliegende Frage auch für eine politische und eine rechtliche. In politischer Beziehung ist die Frage des Patronats in jener Richtung zu erledigen, als dergleichen Fragen, die aus den Vorzeiten an uns hergekommen sind, erledigt worden sind. Es ist ein Verhältniß zwischen den Patronatspersonen oder Körperschaften, und zwischen der allgemeinen Körperschaft der Kirche. In dieser Richtung halte ich es aus den Gründen, die der Herr Dr. Suppan und seine Fürstlichen Gnaden eben jetzt ausgesprochen haben, für sehr wünschenswerth, daß dieses Verhältniß gleich dem Unterthans-, Servituts- und Lehens-Verhältnisse, so wie ähnlichen, in Oesterreich noch vorhandenen Verhältnissen gegen Entschädigung aufgelöst, aufgehoben und daher einem Ende zugeführt werde.

Allein dieser Gegenstand hat auch eine andere Seite, das ist die rechtliche Seite.

Von diesem Gesichtspuncte aus muß ich ihn so auffassen, wie der Herr Dr. Suppan. Ich wünsche, daß die Verpflichtung zu Beitragsleistungen nicht jetzt abgemindert,

sondern in dem Maße gehalten werde, in welchem sie war, und daß das zur Grundlage der Ablösungs-Entschädigung genommen werde.

Es ist nicht vielleicht so ganz wahr, daß sich kein Maßstab dafür finden lasse. Es hat sich für viel schwierigere Unterthans-Verhältnisse, für viel schwierigere Servituts-Verhältnisse ein Maßstab, nach welchem doch so viel als möglich adaequat dem Rechts-Verhältnisse entschädigt wurde, finden lassen.

Die entgeltliche Auflösung liegt selbst im Interesse der Kirche, weil die Verpflichtung eines Patrons, zum Beispiele vorzüglich eines Dominicalisten, ja nur aus dem Real-, aus dem Obligations-, oder andern Vermögens-Zweigen geleistet werden kann, diese aber, wo sie nicht nach unsern Gesetzen belastet sind, der bezüglichen Pflicht zur Beitragsleistung entzogen werden können.

Der Geist der Zeit, übrigens aber nach Auflösung aller solcher Beziehungen, geht nach Befreiung des Eigenthums und so auch in dieser Richtung. Daß also sowohl in politischer, als rechtlicher Linie einem wie dem andern Theile dieses Verhältnisses Recht werde, bin ich für den Antrag des Herrn Dr. Suppan.

Allein was die Competenzfrage betrifft, kann ich mich wieder nicht mit den Motiven des Herrn Dr. Suppan einverstanden erklären.

Die allgemeinen Principien und Grundsätze liegen der verfassungsmäßigen Behandlung des Reichsrathes ob, darüber kann kein Zweifel sein; nach §. 18 II. unserer Landes-Ordnung aber steht den Landtagen die weitere Frage, so wie in Sachen der Gemeinden zu, weil die weitere Erledigung derselben gewiß nur auf diese Art am zweckmäßigsten geschehen kann.

Da aber der Antrag des Herrn Dr. Suppan in dieser Richtung nicht verstößt, sondern nur die Motivirung eine solche war, mit welcher ich mich nicht einverstanden erklären könnte, so unterstütze ich den Antrag des Herrn Dr. Suppan und wünsche, daß er, weil er nicht ein den vorliegenden Gesetzentwurf aufhebender Antrag ist, daß er am Schlusse als Antrag, gewissermaßen als Zusatzantrag zur Abstimmung gebracht werde.

Abg. Mulley: Bitte um das Wort. Ich glaube mich gegen die Anträge sowohl des Herrn Dr. Suppan als des Herrn Dr. Roman erheben und jenen Sr. fürstbischöflichen Gnaden anschließen zu müssen. Wir leben in einem geordneten Staate, die Grundlage einer staatlichen Ordnung ist die Achtung des Gesetzes. Das Patronat mit seinen darauf bezüglichen Gesetzen reicht in eine ältere Periode zurück.

Unsere Aufgabe ist es nicht, an der primitiven Entstehung und seinem Ursprunge zu rütteln.

Für uns muß es ganz gleichviel sein, ob es in einer gesetzlichen, in einer historischen oder überhaupt in einer Gewohnheit auf Vertrags- oder sonstigen Erbrechten und Titeln beruhe. Wir haben uns auf dem faktischen Standpunkte zu bewegen. Es ist ein allgemein anerkanntes, mit dem Volke ins Blut verwachsenenes Gesetz, vermöge dessen bis nun die Ordnung in dieser Richtung aufrechterhalten wurde. Diesen Standpunkt scheint auch die Regierung eingenommen zu haben.

Die hohe Regierung hat uns die Grundlage in dem Gesetze herabgegeben und es ist nur unsere Aufgabe, das selbe der gegenwärtigen Zeit und den Landesverhältnissen anpassend zu machen.

Ich bin daher gegen die Auflösung des Patronates, und meine, daß dasselbe nur nach dem gegenwärtigen Standpunkte regulirt werde, und schließe mich dem Antrage des

Ausschusses an und stimme für Eingehung in die Special-Debatte.

Abg. Dr. Toman: Ich bitte um das Wort. Der geehrte Herr Vorredner hat den Antrag des Herrn Dr. Suppan, den ich unterstützt habe, mit folgender Motivierung bekämpft, daß wir in einem wohlgeordneten Staate uns befinden, und daß wir an den vorigen factischen Verhältnissen nicht zu rütteln haben. Ja, meine Herren! wenn wir alle Verhältnisse, in welchen wir uns befinden, und welche aus der Vergangenheit an uns gekommen sind, festhalten sollten, dann würde die Gesetzgebung in eine Stagnation gerathen, dann würde die Gesetzgebung überflüssig sein, dann verschließen wir uns gegen die Zeit, dann verschließen wir uns gegen alle bessern Institutionen selbst, wenn sie uns nützen sollten. Dieß gilt auch von dem Verhältnisse, welches vorliegend in Frage steht.

Der Antrag des Herrn Dr. Suppan ist ein in jeder Richtung nur nützlicher.

In der Richtung, in welcher Herr Mulley den Dr. Suppan'schen Antrag bekämpft hat, hat er nichts genügendes vorgebracht. Wodurch kann denn eben ein Patron der dauernden Verpflichtung genügen? Mit seinem temporären Beitrage, mit seiner Person, mit seiner Stellung? Gewiß nicht nur mit dem Objecte der Realität. Wenn aber die Realität zu einem solchen Verhältnisse nicht mit solcher Last behaftet ist, daß sie eben nur dafür haftend bleibt, dann kann sie den Patron entziehen dem bezüglichen Beitrags-Verpflichtungs-Verhältnisse.

Eine solche Belastung widerspricht aber der Auffassung der Freiheit des Eigenthums, welches Princip in allen andern Richtungen, wie ich bemerkt habe, in der Richtung des Unterthans-Verhältnisses, des Servituts-Verhältnisses, des Lehen-Verhältnisses, und vielleicht nächstens des Reservat-Verhältnisses zur Geltung gebracht worden ist.

Die Freiheit des Eigenthums muß gewahrt bleiben. Wenn derjenige, der eine Verpflichtung darauf hat, in allgemeiner Beziehung dafür eine Entschädigung leistet, so kann man dann mit demselben eine solche Disposition treffen, daß aus derselben ganz bestimmt und ungeschmälert die Einkünfte für die Erhaltung der Kirche zufließen. Also eben aus diesem Grunde, aus welchem Herr Mulley den Antrag des Herrn Dr. Suppan bekämpft, aus eben dem Grunde sollte er denselben unterstützt haben.

Wenn wir das factische Verhältniß, wie Herr Mulley gesagt hat, respectiren und achten sollen, dann können wir eben jetzt nicht die Pflichten des Patronen hinsichtlich seines Beitrages abändern, sondern müssen in dem Maße, als sie seither bestanden, erhalten, damit wir den gehörigen Maßstab bei der Ablösung finden können.

Abg. Mulley: Der unmittelbare Herr Vorredner glaubt, daß für den Patron die weitere Tragung der Verpflichtungen, selbst nach den geregelten Verhältnissen eine unerschwingliche Last wäre.

Dieß ist eine Frage, welche er durchaus nicht bewiesen hat, und welche füglich auch nicht bewiesen werden kann.

Eine Ablösung, wie Seine fürstl. Gnaden bemerkt haben, ist eine so schwierige Sache, daß sich der Werthmesser zu derselben kaum wird finden lassen.

Weiters spricht der Herr Vorredner von der Befreiung des Eigenthums. Nun, frage ich, was soll dann mit der Last, die nun vom Patronen abgenommen werden soll, weiter geschehen? Die Ablösung wird schwerlich oder gar nicht eine effektlche. Schiebt er dadurch nicht eben diese Last, von welcher er den Patron befreit haben will, auf die Schulter eines Andern, — und auf wen, als auf die der Gemeinden?

Die Gemeinden, glaube ich, werden sich ebenso des Eigenthumsrechtes und ihres Besitzes zu erfreuen haben und denselben Anspruch zu stellen berechtigt sein. (Ruf: Ist ja nicht war.)

Fürstbischof Dr. Widmer: Ich glaube, daß man bei dieser Ablösungsfrage doch zu sehr auf abstracten Principien verharret.

Erstens erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß zwischen Ablösung bei Dominical-Giebigkeiten und den Patronatsleistungen eine Parallele nicht zu ziehen ist.

Bei den Dominical-Leistungen waren die Zehnten. Ich werde mich bloß dieses Ausdruckes für alle andern Leistungen bedienen. Es läßt sich genau schätzen und genau bestimmen, was als Ersatz für diese Giebigkeiten hinausgezahlt, oder wenigstens auf das Gut versichert werden soll. Wo lassen sich bei den Patronatsleistungen oder Verpflichtungen gleiche Berechnungen anstellen? Es mußte doch bestimmt werden, welche Summen der Patron für die ganze Zukunft für die Kirche auszubezahlen hätte. Das läßt sich durchaus nicht bestimmen. Sollte man aber die jetzigen Leistungen, die gewiß stark sind und durchaus nicht in irgend einer historischen Berechtigung liegen, sondern rein nur für gut befunden wurden, zum Maßstabe nehmen? Will man nicht der Bevölkerung, gerade was das Eigenthum betrifft, den Absolutismus als das Hauptprincip aufstellen, so kann man unmöglich auf die jetzigen Giebigkeiten, wie die Staatsregierung selbst es nicht als zulässig anerkannt hat, die Berechnung basiren. Sollte man aber die jetzigen Leistungen eines Patronen als die Gewerkschaften, dann meinetwegen auch in Steiermark das Materiale rechnen und aussprechen: So viel ist bei dem Baue einer Kirche, eines Pfarrhofes zu zahlen?

Wie lange Zeit dauert eine solche Kirche und ein solcher Bau? Der Patron muß, wenn das zweite Mal, das dritte Mal gebaut wird, wieder beitragen. Da würden die Summen herauskommen, daß der Eigenthümer, statt ein freier Herr zu werden, zum Bettler werden müßte.

Ich glaube, wenn auf diese ganzen Verhältnisse Rücksicht genommen wird, so wird in Bezug auf die Patronatsleistungen im Allgemeinen die Entschädigung durchaus fallen müssen.

Abg. Deschmann: Es ist jetzt die Generaldebatte über den Gesetz-Entwurf eröffnet worden; es war daher zu erwarten, daß nur allgemeine Gesichtspuncte hier hervorgehoben würden; indem ja, was die speziellen Puncte der Patronatsbeitragsleistung der einzelnen Konkurrenzpflicht anbelangt, ohnehin die Specialdebatte Gelegenheit bieten wird, dießfalls die betreffenden Anträge einzubringen. Was nun die Generaldebatte anbelangt, so finde ich nur den einzigen Antrag des Herrn Dr. Suppan, welcher hier gestellt wurde, indem sonst von keinem der Herren Abgeordneten, mit Ausnahme des Herrn Dr. Toman, welcher einen Zusatzantrag beantragt hat, (Ruf: Nein,) dießfalls etwas in die Generaldebatte Gehöriges vorgebracht wurde. Nun finde ich aber ein Bedenken formeller Natur gegen den Antrag des Herrn Dr. Suppan.

Der Antrag des Herrn Dr. Suppan lautet:

Es wäre das Ministerium zu ersuchen, in der nächsten Reichsraths-Session ein Gesetz über die Ablösung des Patronats-Verhältnisses vorzulegen.

Bedenfalls soll nach der Meinung und dem Ausspruche des Herrn Antragstellers dieser Antrag schon jetzt nach der geschlossenen Generaldebatte zur Abstimmung kommen.

Herr Dr. Toman aber hat die Consequenzen eines solchen Vorganges voraussehend ganz richtig erklärt, er

meine, es soll über diesen Antrag erst zum Schlusse abgestimmt werden.

Aus der Begründung des Herrn Dr. Suppan glaube ich entnommen zu haben, daß er nicht dagegen ist, daß in die Spezialberatung dieses Gesetzes eingegangen werde.

Jedoch würden wir durch die Annahme seines Antrages unmittelbar nach gepflogener Generaldebatte, nach meiner Ansicht einen Beschluß fassen, daß eine Spezialdebatte gar nicht zu pflegen wäre. (Unruhe.) Dann sehe ich nicht ein, warum sollen wir in eine Spezialdebatte noch eingehen, wenn das Ministerium sich bewogen fühlen dürfte, für die nächste Reichstags-Session ein Gesetz über die Ablösung des Patronats-Verhältnisses einzubringen.

Wir haben hier zu berathen über ein Gesetz zur Befreiung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründen-Gebäude. Das ist der Gesichtspunct, das ist die Frage, die hier zu erörtern ist.

Der Antrag des Herrn Dr. Suppan bezweckt etwas ganz anderes, nämlich die Aufhebung des Patronats-Verhältnisses. Es steht dasselbe wohl in einem Zusammenhange mit unserm Gesetze, das läßt sich nicht läugnen; jedoch dieser Zusammenhang ist ein zu entfernter, und ich gestehe es, daß ich die Gründe, welche Herr Dr. Suppan vorgebracht hat, vollkommen zu würdigen weiß. Daß ich auch ganz damit einverstanden bin, daß dießfalls ein Wunsch des Landtages ausgesprochen werde. In welcher Art und Weise die Ablösung zu geschehen hätte, darüber kann ich mich jetzt nicht aussprechen. Jedoch glaube ich, daß über den Antrag des Herrn Dr. Suppan nach unserer Geschäfts-Ordnung nicht jetzt abgestimmt werden könne. Es könnte nur dann darüber abgestimmt werden, wenn Herr Dr. Suppan ihn als einen solchen erklärt hätte, der das Eingehen in die Spezialdebatte überflüssig macht, womit wir das ganze Gesetz werfen würden. Das ist jedoch nicht nach der ausdrücklichen Erklärung des Herrn Dr. Suppan in seinem Antrage enthalten.

Ich glaube daher, daß Herr Dr. Suppan sich bewogen fühlen dürfte, diesen Antrag als selbstständigen zu begründen, und auch als solchen in das hohe Haus einzubringen.

Berichterst. Kromer: Ich bitte doch die Unterstüßungsfrage über diesen Antrag zu stellen, damit nicht die Debatte sich unnötig fortspinne.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Dr. Suppan: Ich bitte die Unterstüßungsfrage über meinen Antrag zu stellen, und werde mir dann erlauben zu sprechen.

Präsident: Ich stelle demnach die Unterstüßungsfrage zum Antrage des Herrn Abg. Dr. Suppan, der dahin lautet:

„Es sei an die Regierung das Ersuchen zu stellen, in der nächsten Reichsrathssession einen Gesetzentwurf über die Ablösung des Patronatsverhältnisses vorzulegen.“

Jene Herren, welche diesen Antrag zu unterstützen gedenken, wollen sich erheben. (Geschlacht.) Er ist unterstützt.

Abg. Dr. Suppan: Ich erlaube mir vor Allem die Bemerkungen formeller Natur, welche wider den Antrag vorgebracht wurden, zu erwähnen.

Herr Dr. Toman glaubte vor Allem, daß der hohe Reichsrath nur berufen sei, die allgemeinen Grundzüge hinsichtlich der Ablösung der Patronatsverhältnisse festzusetzen, und daß die weiteren Durchführungs-Bestimmungen innerhalb dieser Grundzüge dem h. Landtage zustehen.

Diese Ansicht theile ich vollständig.

Alein eben ehevor der h. Landtag die Modificationen berathen und bestimmen kann, nach denen die Ablösung stattzufinden habe, muß das allgemeine Reichsgesetz vorgehen, und nur um die Einbringung eines solchen Reichsgesetzes in Anregung zu bringen, habe ich den Antrag eingebracht.

Daß mein Antrag mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe, wie Herr Deschmann glaubt, in keinem Zusammenhange stehe, und als selbstständiger Antrag eingebracht werden müsse, glaube ich nicht, und ich halte daher denselben aufrecht, bin aber damit einverstanden, daß er erst am Schlusse als ein Zusatz zu dem gegenwärtigen Gesetze zur Abstimmung gebracht werde; glaubte jedoch ihn in der Generaldebatte einbringen zu sollen, weil eben nach der Annahme des Gesetzes eigentlich kein Anlaß mehr dazu geboten gewesen wäre, und derselbe nur als selbstständiger Antrag hätte eingebracht werden können.

Seine fürstl. Gnaden haben im Allgemeinen, wie ich aus der Rede entnommen zu haben glaube, wider die beantragte Ablösung des Patronats-Verhältnisses nur die Einwendung vorgebracht, daß sich nicht leicht ein Maßstab für die Ablösung auffinden ließe. Ich glaube jedoch, daß Se. fürstl. Gnaden dadurch gewissermaßen selbst in einen Widerspruch gerathen sind, indem Sie für jene Fälle, wo ein Katholik in dem Besitze eines Gutes sich befindet, mit dem eine Patronatslast verbunden ist, ebenfalls eine solche Ablösung vorgeschlagen haben.

Läßt sich in diesem Falle ein Modus finden, so wird sich auch überhaupt einer finden lassen, bezüglich aller Patronatslasten. (Rufe im Centrum: Bravo, sehr richtig.) Ich bin auch der Ansicht, daß es durchaus nicht so schwer wäre, und glaube, daß dieses gerade zu Gunsten der Patrone selbst eingeführt würde.

Die Patronatslasten sind so drückend, in jenen Fällen eben, wo gerade die Beitragsleistung eintritt.

Hier muß auf einmal eine große Summe ausgezahlt werden, allein mittelst man eine jährliche Rente aus, läßt man es den Patronen freigestellt, dieß auch zu einem zwanzigfachen Betrag als Capital für immer abzulösen, so wird die ganze Ablösung nicht so viel betragen, als jetzt die einmalige Beitragsleistung für einen Bau in Anspruch nehmen wird, eben weil ein derartiger Beitrag nicht jährlich, sondern nur in einer längern Periode in 50 bis bis 60 auch 100 Jahren wiederkehrt.

Die Bemerkung des Herrn Mulley, glaube ich, ist ganz unbegründet, und mir scheint fogar, daß er den Bericht des Comité's, welchem er sich anschließt, nicht gehörig aufgefaßt habe, denn der Ausschußbericht erwähnt ausdrücklich, daß die definitive Regelung dieser Angelegenheit einem spätern Zeitpunkte vorbehalten bleibe.

Er deutet damit sicherlich auf eine derartige Ablösung hin. Wenn sich der Herr Abg. Mulley dem Ausschußberichte angeschlossen hat, so hätte er sich auch füglich meinem Antrage anschließen können. (Abg. Dr. Toman: Sehr richtig! — Landeshauptm.-Stellvert. von Wurzbach: Nein!)

Denn wenn der Herr Abg. Mulley endlich glaubt, daß man damit die Last auf die Gemeinden überwälze, so vermag ich dieses durchaus nicht zu begreifen, denn die Gemeinden, die Kirchengemeinde nämlich erhält ja eben die Entschädigung, welche die Patrone dafür zu leisten haben werden, und in dieser Entschädigung liegt auch die Verminderung der Lasten für die Gemeinde.

Gegenwärtig sind wohl allerdings die Gemeinden in der Lage, gerade weil die Patronats-Verhältnisse bestehen, häufig Kirchen auf ihre eigenen Kosten bauen und unge-

achtet dieser gesetzlichen Verpflichtung der Patrone alle Lasten tragen zu müssen. (Bravo, Bravo.)

Eben weil sie ihre Kirchen nicht verfallen lassen wollen, und weil die Verhandlung mit den Patronen, welche sich gegen diese Last sträuben, Jahrzehente, zwanzig Jahre und mehr, darüber währen. (Abg. Dr. Kleinweis: dobro.)

Fürstbischof Dr. Widmer: Um einen Ausdruck der mir als Widerspruch gerügt wird, in gewisser Beziehung zu rechtfertigen, sei mir erlaubt, folgende Bemerkung zu machen.

So wie der Herr Dr. Suppan jetzt die Sache auseinander gesetzt hat, würde ich es in gewisser Beziehung als Ablösung, aber nicht als strenge Ablösung auffassen, und wie ich selbst bemerkt habe, daß gerade die Pfarrer auf diese Weise, insoferne sie Ueberschuß haben, alljährlich einen Beitrag zu leisten, jeder nach Verhältniß gewissermaßen also bestreiten würde. Wird Aenliches auch bezüglich des Patronats beantragt, so daß er durch diese Beitragsleistung von den Kosten und Siebigkeiten Befreiung erlangt, so wäre ich in dieser Beziehung mit dem Antrage des Herrn Dr. Suppan sehr einverstanden, weil er eine ebenso große Erleichterung für die Patrone als eine Erleichterung für die Gemeinden wäre. Auf diese Weise würde, wie ich erwähnt habe, ein Baufond zu constituiren sein, und so glaube ich, wenn das unparteiisch betrachtet wird, kann man mit dem Antrage des Herrn Dr. Suppan nur sehr zufrieden sein. (Bravo, Bravo.)

Ich war also zumeist bloß gegen die strenge Ablösung, dagegen gelten meine Bemerkungen nicht jenem Modus, wie ihn jetzt der Herr Dr. Suppan vorgetragen hat.

Präsident: Ich schließe nunmehr die allgemeine Debatte.

Statth. Freih. v. Schloißnigg: Da der Herr Dr. Suppan die Bitte geäußert hat, daß über seinen Antrag erst am Schlusse abgestimmt werden soll, so behalte ich mir auch das, was ich dießfalls vorzubringen habe, für diese Debatte vor.

Landeshauptm. = Stellv. v. Wurzbach: Ich würde mir nur erlauben, zu bemerken, daß der Herr Abg. Dr. Suppan nicht das Recht hat, zu begehren, wann über seinen Antrag abgestimmt werden soll.

Der §. 20 der G. = D. sagt: „Steht der Nebenantrag mit dem Hauptantrage nicht in wesentlicher Verbindung, so ist über seine unmittelbare Ablehnung ohne Debatte Beschluß zu fassen.“

Es ist bereits von dem Herrn Abg. Deschmann bemerkt worden, daß der Antrag des Herrn Dr. Suppan ein selbstständiger sei, daß, wenn er auch in irgend einer Verbindung mit der Vorlage, die wir zu berathen haben, stehe, diese Verbindung auf keinen Fall eine wesentliche genannt werden kann. Ich würde mir erlauben, sogar zu behaupten, daß der Antrag des Herrn Dr. Suppan in dieser Verhandlung inopportun sei, indem durch denselben die Verhandlung über den Hauptantrag beirrt werden könnte. Sobald wir beschließen, daß wir eine Ablösung der Patronatsrechte bezielden, daß wir das Ministerium angehen wollen, dießfalls in der nächsten Reichsrathssession ein Gesetz vorzulegen, so haben wir schon ausgesprochen, daß alle unsere Beschlüsse über die in Verhandlung stehende Vorlage nur provisorischer Natur sind, indem bei allen Positionen, die in der Vorlage beliebt werden, auf das bestehende Patronatsrecht Rücksicht genommen wird.

Ich halte daher dafür, daß dieser Antrag des Herrn Dr. Suppan ein selbstständiger, daher besonders vorzubringen sei, ich halte weiter dafür, daß er hier nicht

opportun und im günstigsten Falle ein nicht in wesentlicher Verbindung mit der Vorlage stehender ist. In allen drei Rücksichten kann daher über denselben sogleich und zwar ohne weitere Debatte abgestimmt werden, und zwar nach §. 20 G. = D.

Abg. Dr. Tom an: Darf ich um das Wort bitten?

Ich glaube, daß es nicht angeht mit einer solchen Sophistik, die aus der Geschäfts-Ordnung geschöpft wird, so ernste meritale Anträge über Bord zu werfen.

Der Begründung wegen der Unzulässigkeit des Dr. Suppan'schen Antrages aus der G. = D. setze ich entgegen den §. 19, welcher von Zusatz- und Abänderungs-Anträgen spricht. Der §. 19 sagt in der zweiten Alinea: „Wird ein solcher Nebenantrag erst nach erfolgter Berichterstattung des Ausschusses gestellt und gehörig unterstützt, so ist er in die Verhandlung über den selbstständigen Antrag einzubeziehen.“

Daß der Antrag des Herrn Dr. Suppan mit dem Gegenstande der Tagesordnung der gegenwärtigen Frage im innigsten Zusammenhange, ja, ich möchte nicht sagen, Zusammenhange, sondern in Wesenheit Eins ist, und daß nur an diesem Platze der Wunsch ausgesprochen werden kann an die hohe Regierung, daß eine Regierungsvorlage zur endlichen Lösung des Patronats-Verhältnisses im Reichsrathe im verfassungsmäßigen Wege gebracht werde, darüber glaube ich, ist doch kein Zweifel, und ich bin überzeugt, daß der Herr Deschmann sich mit der schließlichen Modifizierung des Herrn Dr. Suppan, daß der Antrag am Schlusse zu dem Antrage des Ausschusses zur Abstimmung gebracht werde, gewiß conformiren wird.

Landeshauptm. = Stellv. v. Wurzbach: Ich habe den Antrag des Herrn Dr. Suppan nicht über Bord geworfen, sondern nur den geeigneten Weg gezeigt, in welchem er denselben einzubringen hat (Auf: Nein), nämlich als selbstständigen Antrag.

Hier würde die Debatte über das Gesetz nur verzögert, und wenn wir beschließen würden, daß diesem Antrage des Herrn Dr. Suppan Folge gegeben werden soll, so wäre meiner Meinung nach, eine bedauerliche Ueber-eilung und der Specialdebatte über das Gesetz selbst die feste Grundlage entzogen.

Abg. Dr. Suppan: Ich erbitte mir nur das Wort zu einer kurzen Bemerkung, nachdem schon sehr viel über diesen Gegenstand gesprochen worden ist.

Nur über diesen Punkt nämlich, daß die Specialdebatte dadurch überflüssig würde, wird mir eine Erwiderung erlaubt sein.

Diese Bemerkung ist nach meiner Ansicht ganz unrichtig, denn das gegenwärtige Gesetz wird noch immerhin die Beitragsleistung der Patrone bis zu jenem Zeitpunkte regeln, wo das neue Gesetz in Kraft treten wird.

Bis zu diesem Zeitpunkte werden jedenfalls ein bis zwei Jahre vergehen und noch längere Zeit bis die Ablösung durchgeführt sein wird, wird es noch immer nicht überflüssig sein, für diesen Zwischenraum eine gesetzliche Norm zu haben. Insbesondere wird sich da, wenn feinerzeit das Patronat abgelöst ist, nicht das ganze Gesetz beheben, sondern es wird einfach der §. 8 aus dem Gesetze von selbst wegfallen und aus diesem Grunde glaube ich daher, daß die Specialdebatte über den vorliegenden Gesetzesentwurf ganz ohne Anstand vorgenommen werden könne.

Berichterst. Kromer: Ich bitte um das Wort als Berichterstatter. Die Generaldebatte über einen aus mehreren Punkten bestehenden Ausschlußantrag hätte sich lediglich darauf beschränken sollen, ob der vorliegende Gesetzes-

entwurf abzulehnen, oder ob in die Spezialdebatte über die einzelnen Punkte desselben einzugehen sei.

Nun keiner der Herren Vorredner, die bisher gesprochen haben, hat den Antrag dahin gestellt, daß dieser Gesetzentwurf abzulehnen, daß sohin in die Spezialberatung nicht einzugehen sei, daher ich mich jeder Widerlegung der bisher vorgebrachten Aeußerungen vorläufig enthalten erachte. Allein über den Antrag des Herrn Dr. Suppan möchte ich doch bemerken, daß er nach dem Wortlaute des §. 20 heute in die Debatte nicht einbezogen werden könne; denn wir berathen heute ein Gesetz, welches das Maß und die Reihenfolge der Concurrenzpflicht der Pfarrhof und Kirchenbauten, die Normen der dießfälligen Concurrenz-Verhandlung, endlich die Bestimmungen über die Ausführung der Concurrenzbauten regeln soll.

Die Berathung dieses Gesetzes und zugleich der Beschluß, daß dasselbe Sr. Majestät dem Kaiser zur Sanctionirung vorgelegt werden soll, ist unsere heutige Aufgabe.

Es ist aber doch etwas sonderbar zu behaupten, ein Antrag, der dahin geht, das Gesetz unter einem über den Bord zu werfen, siehe mit der Annahme des Gesetzes in unmittelbarem Zusammenhange. Ich glaube, wenn wir heute beschließen, das Gesetz sei anzunehmen und Sr. Majestät zur Sanctionirung vorzulegen, so können wir gleichzeitig doch nicht beschließen, es sei dasselbe unter einem über den Haufen zu werfen (Oho!) und die Ablösung des Patronates einzuleiten.

Präsident: Ich werde an das h. Haus die Anfrage stellen, ob der Antrag des Herrn Dr. Suppan am Schlusse der Verhandlung über dieses Gesetz zur Abstimmung kommen soll oder nicht.

Wenn das h. Haus beschließen will, daß der Antrag am Schlusse unserer Debatte in Berathung und zur Abstimmung zu kommen habe, so bitte ich die Herren, sich zu erheben. (Geschicht.) Ist mit Majorität angenommen.

Bevor wir zur Spezialdebatte gehen, suspendire ich die Sitzung auf 5 Minuten.

(Während der Unterbrechung entfernt sich Abg. v. Langer. — Nach wiederaufgenommener Sitzung:) Wir beginnen nunmehr die Spezialdebatte, und ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Paragrafhe einzeln vorzutragen.

Berichterst. Kromer: (liest §. 1.)

Dieser Paragraph wurde im Wesentlichen mit der Regierungsvorlage übereinstimmend angenommen. Nur hat man der Kaplanei-Gebäude deshalb ausdrücklich erwähnt, weil sie nach den bisherigen Bestimmungen, wenn eine sonstige Verpflichtung nicht vorlag, gleichfalls im Concurrenzwege zu erhalten waren.

Präsident: Wünscht Jemand über den §. 1 das Wort?

Abg. Freih. v. Apfaltrern: Ich bitte die Stylisirung dieses Paragraphes dürfte zu einer Zweideutigkeit führen. Es hat mich eben die Lesung jetzt darauf aufmerksam gemacht. Ich will über das Patronat jetzt nicht sprechen, sondern werde mir bei einer andern Gelegenheit, nämlich bei dem bezüglichen §. 8 das Wort erbitten.

Jedoch wie hier der §. 1 lautet; er enthält nämlich die Worte: „oder eines sonstigen Rechtstitels“ könnte wieder das Patronat hineinkommen, denn dasselbe wird gewissermaßen als ein Rechtstitel angesehen (mit welchem Rechte darüber eben später), aus welchem also an dieser Stelle des Gesetzes die Vorzahlung für die verschiedenen Erfordernisse hergeleitet werden könnte; daher ich, wenn schon die Position beliebt werden wollte, mir den Zusatz zu beantragen erlaube, „die Patronatspflicht ausgeschlossen“, nur mit dieser Beschränkung könnte dieser Paragraph hineingekom-

men werden, wenn schon der §. 8 eine andere Contribution des Patronates normirt.

Berichterstatter Kromer: Ich bitte die Debatte zu eröffnen.

Präsident: Sie ist eröffnet. (Rufe: die Unterstützungsfrage!)

Abg. Brolich: Ich werde bitten . . .

Präsident: Ich bitte nach der Unterstützungsfrage. Die Debatte kann fortgesetzt werden, bis mir der Antrag überreicht wird.

Abg. Deschmann: Ich bitte Herr Vorsitzender, es ist auf den Titel des Gesetzes vergessen worden, indem mit §. 1 begonnen wurde, ohne daß der Titel zur Abstimmung gekommen wäre.

Präsident: Der Titel ist übersehen worden. Ich bitte denselben vorzulesen.

Berichterstatter Kromer: (liest den Titel.)

Präsident: Ist gegen den Titel etwas einzuwenden? Wenn die Herren mit dem Titel einverstanden sind, so bitte ich dieselben, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Kromer: Die Einleitung ist ganz nach der Regierungsvorlage. „Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Krain finde ich anzuordnen, wie folgt.“

Präsident: Wenn die Herren mit dieser Einleitung einverstanden sind, so bitte ich, sich ebenfalls zu erheben. (Geschicht.) Sie ist angenommen. Ich will später die Unterstützungsfrage über den Antrag des Herrn Baron v. Apfaltrern stellen. Wenn Jemand über §. 1 noch das Wort zu ergreifen wünscht, so bitte ich, sich dießfalls zu melden.

Abg. Brolich: Ich wollte nur das Einzige anführen, daß die Befürchtung des Herrn Baron Apfaltrern keine gegründete ist.

Der §. 1 enthält nur allgemeine Bestimmungen, wer zu einer solchen Beitragsleistung verpflichtet ist, wer eine solche Beitragsleistung auf sich übernehmen soll, nun aber zählt es vor Allem diejenigen auf, welche entweder nach einem Gesetze, oder aus einem andern Titel diese Verpflichtung haben, deswegen aber kann man den Patron nicht in einer doppelten Beziehung zu einer Beitragsleistung verpflichten; sondern die Verpflichtung des Patrons wird an dem bestimmten Orte selbst zur Sprache kommen, und dort dürfte dann die Zeit sein, näher zu präzisiren, wann der Patron eine Beitragsleistung zu übernehmen habe.

Präsident: Der Antrag des Herrn Baron Apfaltrern geht dahin, im §. 1 die Worte: „oder eines sonstigen Rechtstitels“ durch Einschaltung des §. 8 innerhalb Klammern zu erläutern.

Abg. Deschmann: Ich bitte um das Wort. Der Antrag des Herrn Baron Apfaltrern, oder vielmehr die Erläuterung, welche Herr Baron Apfaltrern hier eingefügt wissen will, ist ganz überflüssig. Denn in den gesetzlichen Bestimmungen ist die Reihenfolge der zu Kirchenbauten concurrirenden eine solche, daß zunächst diejenigen angeführt werden, welche durch privatrechtliche Verbindlichkeit verhalten sind, die Kirchen herzustellen, und diese Kosten zu bestreiten, diese werden im §. 1 erwähnt. Der §. 2 geht nachdem auf das Vermögen der Kirchen über. Die weitem Paragrafhe dann bis §. 8 besprechen die Verpflichtungen des Pfründners.

Herr Baron Apfaltrern dürfte jedoch wahrscheinlich auf das letzte Alinea dieses ersten Paragraphes zu wenig Gewicht gelegt haben, indem es dort ausdrücklich heißt: „Art und Maß der Leistung richtet sich nach dem besondern Verpflich-

tungstitel.“ Nehmen wir nun das Patronat in's Auge, so ist dieses kein besonderer Verpflichtungstitel, indem ja, wie wir wissen, nach dem bisherigen Gesetze der bestimmte aliquote Theil festgesetzt war, den der Patron zu leisten hatte; auch dieses Gesetz bezeichnet es nicht als einen besondern Verpflichtungstitel, sondern stellt nur den aliquoten Theil, wodurch die Verpflichtung des Patrons bestimmt wird, fest.

Präsident: Ich bringe den Antrag des Herrn Baron Pfalzern zuerst zur Unterstützungsfrage. Seine Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, belieben sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist abgelehnt.

Nunmehr bringe ich den Antrag des Ausschusses in der ursprünglichen Fassung zur Abstimmung. Seine Herren, welche mit dieser Fassung des §. 1 einverstanden sind, belieben sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. R o m e r: (Liest den §. 2.)

Bisher konnte das entbehrliche Vermögen der Filialkirchen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Mittel der Mutterkirche nicht ausreichten, daher diese nur subsidiarische Beitragspflicht mit den Worten: „falls dieses nicht zureicht“ genauer präcisirt wurde.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort?

Abg. Dr. T o m a n: Ich hätte ein ganz kleines Bedenken hinsichtlich eines Wortes. Das erste Alinea dieses Paragraphes spricht davon, in wie ferne man das Vermögen der Filialkirche in Anspruch nehmen kann, und das zweite, in wieferne man es veräußern und belasten kann. Es ist im ersten Alinea im Regierungsentwurfe eine Bedingung gesetzt, in den Worten „und (wenn) kein besonderes Uebereinkommen entgegen steht.“ Im zweiten Alinea ist eine Bedingung anders gestellt, „als dasselbe weder bereits eine andere Widmung hat.“ Nun das Wort „Widmung“ entspricht auch als Bedingung in dem ersten Alinea viel besser, als das Wort „Uebereinkommen.“ Denn was ist das Uebereinkommen? Man weiß es nicht, ob es das Uebereinkommen früherer Zeit ist, oder ob es jetzt getroffen werden kann; doch das nur ist maßgebend, was und wofür das bezügliche Vermögen gewidmet war. In dem Ausdrucke „Widmung“ liegt gewöhnlich die Widmung des Vermögens der Filialkirche hinsichtlich der Inanspruchnahme der Hauptkirche. Deshalb substituire ich das Wort „Widmung“ statt des Wortes „Uebereinkommen“, und stelle daher den Antrag, daß dieser Paragraph so laute: „und keine besondere Widmung entgegen steht.“

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. B r o l i c h: Ich muß mich gegen diese Auslegung des Herrn Dr. Toman aussprechen. Man muß hier die beiden Absätze 1. und 2. Alinea genau lesen und dann wird man sehen und finden, daß diese beiden Absätze gerade von ganz andern Gegenständen sprechen.

Im ersten Absätze heißt es: „zur Bedeckung der Kosten ist zunächst das entbehrliche freie Einkommen des betreffenden Gotteshauses, und falls kein besonderes Uebereinkommen besteht, auch jenes der dazu gehörigen Filialkirche zu verwenden.“

Der zweite Absatz aber handelt von der Belastung des Kirchengutes des allgemeinen Stammvermögens der Kirche, und das Stammvermögen der Kirche darf zum Baue der Filialkirche nicht genommen werden, wenn dasselbe eine anderweitige Widmung hat.

Hier ist es ganz in der Ordnung, daß von „Widmung“ gesprochen wird, und dort von der Verwendung des Filialkirchenvermögens, dann, wenn kein besonderes Uebereinkommen dagegen steht.

Ich finde es natürlich, daß ein Uebereinkommen stattfinden könne, wenn eine Filialkirche gebaut wird; ich nehme an, daß bei dem Baue der Filialkirche zwischen der Mutterkirche und der Filialkirche oder der dießbezüglichen Zusassen ein Uebereinkommen getroffen worden ist, wenn das Vermögen der Filialkirche zur Mutterkirche verwendet werden sollte; daher ich im ersten Alinea ganz gut finde, daß das „Uebereinkommen“ gesetzt wird, in der zweiten aber „Widmung.“

Abg. Dr. T o m a n: Ich bitte doch noch ein Wort.

Berichterst. R o m e r: Ich bitte die Unterstützungsfrage zu stellen.

Abg. Dr. T o m a n: Ich werde den Antrag stellen.

Wer diese zwei Absätze zu einander vergleicht, der wird finden, daß ich ohnehin jeder Erwiderung gegen die Bemerkung des Herrn Vorredners Brolich enthoben bin. Ich habe nur die Bedingung, die im ersten und zweiten Alinea gestellt ist, besser stylisirt haben wollen, und zweifle gar nicht, wenn ich auch nicht auf das zweite Alinea gesehen hätte, wenn das erste für sich hier allein stünde, gewiß besser getroffen ist, was der Sinn beabsichtigt, durch „Widmung“ als durch „Uebereinkommen.“

Dießfalls habe ich schon die Bemerkung gemacht, als ich die Ehre gehabt habe, in das bezügliche Comité in Wien von dem Herrn Staatsminister berufen gewesen zu sein und hat selbst der Referent diese Worte genehmiget. Warum in der Regierungsvorlage dieses Wort nicht hieher gekommen ist, weiß ich nicht.

Ich bitte übrigens die Unterstützungsfrage zu meinem kleinen Amendement zu stellen.

Präsident: Herr Dr. Toman hat das Amendement gestellt, daß im ersten Alinea statt des Wortes „Uebereinkommen“ das Wort „Widmung“ zu setzen wäre. Seine Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt.

Statth. Freih. v. S c h l o i ß n i g g: Obgleich alle und die höchste Achtung verdienenden Stylisierer für diese Aenderung sich erklärt haben, erlaube ich mir doch eine Bemerkung zu machen; ich meine, daß dieses Wort ganz gut und richtig gewählt ist. Es spricht das erste Alinea von dem freien Einkommen, und das zweite vom Stammvermögen.

Die Idee des freien Einkommens schließt, glaube ich, nach der bisherigen gesetzlichen Uebung die Idee einer Widmung aus. Es besteht eben darin das freie Einkommen, daß es keine Widmung hat.

Widmung ist im gesetzlichen Sinne, und hier können wir nur den annehmen, dasjenige, was durch Stiftungen vinculirt und gewidmet ist. Das kann also bei dem ersten Alinea gar nicht stattfinden, und kann hier nur die Rede sein von einem Uebereinkommen, welches zwischen den Vertretern der Mutter und der Filialkirche gepflogen worden ist.

Wir sehen späterhin, daß die Filialkirchen gar keinen Anspruch auf eine Unterstützung von der Mutterkirche haben, dagegen die Mutterkirche unterstützen müssen.

Es kann nun ganz wohl sein, daß bei einer Filialkirche zur Erleichterung des Gottesdienstes und zur Verminderung der Ausgaben der Hauptkirche, gewisse Einrichtungen getroffen werden, wogegen die Vertreter der Filiale das Uebereinkommen mit den Vertretern der Mutterkirche treffen, daß ihr Vermögen niemals für die Mutterkirche auf verwendet werden. Und das ist hier der Sinn. Wenn wir sagen würden „Widmung“, so würde dieß den ganzen Zweck dieses Alinea aufheben.

Abg. Dr. Toman: Mich haben die klaren Gründe Sr. Excellenz des Herrn Statthalters belehrt. Ich ziehe den Antrag zurück. (Bravo, Bravo.)

Präsident: Ich bringe demnach den §. 2 in der Fassung, in der er vom Ausschusse gestellt worden, zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit dieser Fassung des §. 2 einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Kromer: (liest §. 3.)

Hier wurde lediglich das Wort „Hausgenossen“ und zwar deshalb eingeschaltet, weil man angenommen hat, daß der Pfründner, wenn er schon für das Verschulden seiner Dienstleute haften muß, für die ihm leichter entbehrlichen Hausgenossen um so mehr haftend erklärt werden müsse.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 3 das Wort zu ergreifen? (Es meldet sich Niemand.) Nachdem sich Niemand zum Worte meldet, so bringe ich den §. 3 zur Abstimmung.

Abg. Dr. Suppan: Ich würde mir erlauben zu beantragen, daß der Beisatz, welchen das Comité hier der Regierungsvorlage beigefügt hat, nämlich die Worte „oder Hausgenossen“ wegleiben möchten. Es ist wahr, daß der Pfründner für die Schuld und Nachlässigkeit seiner Dienstleute und aller solcher Hausgenossen, die er selbst in den Pfarthof hinein nimmt, zu haften hat und haften soll; allein die Pfründner haben auch theilweise derartige Hausgenossen, welche sie sich nicht selbst auswählen, größtentheils wohnen auch Kapläne im Pfarrgebäude, und es ist da doch einigermaßen hart, daß man den Pfründern für eine Beschädigung, welche durch derartige von ihm nicht gewählte Hausgenossen verursacht wird, verantwortlich machen soll. Deshalb würde ich beantragen, daß es bei dem Texte der Regierungsvorlage sein Verbleiben haben möge.

Fürstbischof Dr. Widmer: Ich bitte nur eine Bemerkung zu machen.

So sehr ich das achte, muß ich doch als Bischof mich gegen diese Bemerkung erklären, denn ich wünsche, daß die Kapläne gerade unter recht ordentlicher Aufsicht sind (Bravo! Heiterkeit!), wenn also die Kapläne in der Wohnung etwas beschädigen, so ist es die Pflicht, den Schaden zu ersetzen (Bravo, Bravo! Heiterkeit!)

Abg. Brolich: Ich muß in der Beziehung noch etwas weiter gehen; der Pfründner könnte ja auch einen Vater oder einen Bruder haben, deren Ausführung eben nicht die solideste ist, diese gehören nicht zu den Dienstboten, und würde die Entschädigung von diesen erfolgen, so muß er umso mehr die Entschädigung für die leisten, die seine eigenen Leute verursachen. Ich unterstütze den Antrag des Ausschusses.

Abg. Dr. Suppan: Ich ziehe meinen Antrag zurück. (Heiterkeit.)

Berichterstatter Kromer: Ich bitte abstimmen zu lassen.

Präsident: Nachdem Niemand das Wort ergreifen will, und der Antrag des Dr. Suppan zurückgezogen ist, so bringe ich den §. 3 der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit dieser Fassung einverstanden sind, mögen sich erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Kromer: (liest §. 4.)

Dieser Paragraph wurde lediglich stylistisch geändert, und darin der Satz „die jedem Miether aus Eigenem zu tragen obliegen“, aus dem Grunde weggelassen, weil nach dem a. b. G. B. derlei Auslagen der Miether in der Regel nicht zu bestreiten hat.

Präsident: Wünscht Jemand über diesen Paragraph etwas zu bemerken.

Abg. Dechant Toman: Ich würde hier um eine Aufklärung bitten. Die meisten Pfründner, welche Grundstücke haben, haben die Obliegenheit, jährlich ein gewisses Quantum auf die Verbesserung der Wirthschaftsgebäude, überhaupt des Pfarrhofes der sogenannten sarta tecta, zu verwenden. Da werden aber Gegenstände berührt, welche er aus Eigenem zu bestreiten hat, Fenster, Böden, Dächer, Schlösser etc. Jetzt frage ich, ist dieser Betrag, den er jährlich fassionsmäßig zu verwenden hat, auch auf diese genannten Gegenstände zu verwenden? Ob z. B. Kleinigkeiten, Fensterscheiben? für diese versteht es sich selbst, wird der Pfründner sich nicht eine Quittung ausstellen lassen, aber die Wirthschaftsgebäude sind meistens mit Stroh gedeckt, und es ergibt sich jedes Jahr die Nothwendigkeit, daß man einen Theil des Daches mit Stroh neu eindecken muß. Nun frage ich, kann er diesen Betrag, den er auf die Eindeckung der Hälfte des Daches verwendet hat, mit der Quittung ausweisen, daß er denselben rechtmäßig angewiesen hat, oder werden diese Sachen gar nicht berücksichtigt? Wenn er beim Abtritte von der Pfründe mehrere Quittungen ausweist, die auf den Religionsfond fallen, und der Commissär könnte vielleicht einwenden, daß der Pfarrer ohnehin vermöge des Paragraphes die Auslagen zu bestreiten habe. Es ist hier einer willkürlichen Auslegung Raum gegeben, und ich würde daher beantragen, daß es heißt: „Kleinere Auslagen, die Rauchfangkehrerbestellung, dann die gewöhnliche Ausbesserung der Bedachung, der Böden, Defen, Thüren, Fenster, Schlösser u. s. w., hat der Pfründner bei Pfarrhof und Wirthschaftsgebäuden mit dem fassionsmäßigen, für die sogenannten sarta tecta jährlich zu verwendenden Betrage gleichfalls allein zu bestreiten“, also mit diesem Betrage, der ihr ohnehin schon zur Bestreitung der sarta tecta schon vorschriftsmäßig angewiesen ist.

Präsident: Ich stelle vor Allem die Unterstützungsfrage. Jene Herren, welche diesen Zusatzantrag des Herrn Dechant Toman zu unterstützen wünschen, bitte ich, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand. Rufe: Versteht sich von selbst.) Er ist nicht unterstützt. Ich bringe den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Wenn die Herren mit der Fassung des §. 4 einverstanden sind, so bitte ich dieselben, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Kromer: (liest §. 5.)

Hier wurden statt des in der Regierungsvorlage vorhandenen Wortes „fassionsmäßig“ die Worte eingeschaltet: „laut der von der Concurrenz richtig befundenen, oder über allfällige Einsprache richtig gestellten Fassion,“ und zwar aus dem Grunde, weil die nach dem Pfründner zur Concurrenz Berufenen zu begehren berechtigt sind, darauf zu dringen, daß vorerst der Pfründner jenen Beitrag leiste, welchen auch sein wirkliches Einkommen enthält. Dieses ihr Recht wird jedoch ganz illusorisch, wenn sie die Nichtstellung einer wie immer oberflächlichen Fassion gar nicht anfordern dürfen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Dechant Toman: Jedenfalls hat die Concurrenz das Recht, Einsicht zu nehmen in die Fassion des Pfründners und auch Anstand zu erheben, Einwendungen zu machen, vielleicht auf gewisse Gegenstände aufmerksam zu machen, von denen die Concurrenz vielleicht in Zweifel ist, ob dieser Gegenstand in der Fassion sich befindet oder nicht. Allein hier heißt es, daß die Fassion von der Concurrenz richtig zu befinden sei, oder daß die Concurrenz das Recht habe, die Fassion richtig zu stellen. Ich würde glauben, daß die Concurrenzmitglieder nicht das Recht haben, die Fassion richtig zu stellen, und ich würde die

Einschaltung des Wortes beantragen, zu den übrigen Baugebühren für dieses Gebäude haben die Kirchengemeinder dann beizutragen, wenn ihre Pfründe laut der von der Concurrenz richtig befundenen oder über allfällige Einsprache „von der competenten Behörde“ richtig gestellten Fassung ein jährliches Einkommen von mehr als 500 fl. öst. W. abwirft.

Präsident: Wird das Amendement des Herrn Abg. Dechant Toman, welches dahin geht, daß im §. 5 vor den Worten „richtig gestellt“ die Worte „von competenten Behörde“ eingeschaltet werden, unterstützt? (Geschlecht.) Es ist hinlänglich unterstützt. Wünscht Jemand der Herren noch das Wort zu ergreifen?

Abg. Brolich: Ich wollte nur eine kleine Berichtigung bezüglich des Antrages des Herrn Dechant Toman anbringen.

Dechant Toman meint das Wort „richtig befunden“ zu beanstanden; allein dieser Ausdruck ist ganz in der Ordnung, denn es heißt hier: „Wenn ihre Pfründen laut der von der Concurrenz richtig befundenen oder richtig gestellten Fassung;“ denn die Concurrenz kann die Fassung, welche der Pfarrer oder der Pfründner vorlegt, richtig finden, das ist ganz in der Ordnung. Es heißt „richtig befunden“, dann braucht es wohl keiner weiteren Erörterung, wenn die Concurrenz selbst es richtig findet. Den ersten Ausdruck hat der Dechant Toman schon nicht in der Ordnung gefunden. (Rufe: Nein.) Nun den zweiten; ich komme schon darauf: „Oder über allfällige Einsprache richtig gestellte Fassung;“ es versteht sich von selbst, wenn die Concurrenz gegen die Fassung Einsprache erhoben hat, so hat dann dieser Widerspruch oder diese Einsprache beurtheilt und die Fassung richtig gestellt zu werden. In jeder Beziehung aber muß man annehmen, daß die Einschaltung „von der competenten Behörde“, wenn nicht ganz überflüssig, so doch der Kürze wegen nicht recht passend wäre, da eine Fassung nur denjenigen Behörden und jenen Herren vorliegt, welche dazu berufen sind, dieselbe richtig zu stellen, und es wird Niemand bezweifeln, daß die Fassung von denjenigen geprüft wird, welchen die Prüfung zusteht.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Dechant Toman: Wenn die Fassung richtig befunden wird, dann ist es natürlich nicht nothwendig, sie zu ändern und sie wird natürlich als Grundlage der Beitragsleistung angenommen; allein wenn der geehrte Herr Vorredner meint, daß es sich von selbst versteht, daß die Fassung von der competenten Behörde als richtig gestellt erklärt werden muß, so sehe ich nicht ein, warum dieses Wort, welches allen zweideutigen Erklärungen vorbeugt, nicht aufgenommen werden könnte. Verschiedene Ausleger konnten auch verschieden auslegen.

Präsident: Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Kromer: Bei derlei Concurrenzverhandlungen wird in der Regel auch die Fassung den Concurrenten zur Einsicht vorgelegt. Nun diese, glaube ich, sollten das Recht haben, entweder die Fassung als richtig zu erklären, oder aber allfällige Einsprachen vorzubringen. Wenn sie die Einsprache vorbringen, so ist es selbstverständlich, daß sie nicht auch berechtigt sein können, die Fassung nach eigenem Ermessen endgiltig richtig zu stellen, sondern daß hiezu eine andere Behörde nothwendig sei. Meiner Anschauung nach ist es also nicht nothwendig, daß die Worte „von competenten Behörde“ eingeschaltet würden, weil es sich von selbst versteht, daß in solchen Fällen, wo Einwendungen gegen die Richtigkeit der Fassung sich ergeben, dieselbe immer der competenten Behörde zur Richtigstellung vorzulegen ist.

Statthalter Freiherr v. Schloißnigg: Wer die Fassung richtig zu stellen hat und wie diese bisher geschehen ist, ist den Herren ohnehin zur Genüge bekannt. Nachdem der Ausschuß, wie der Herr Berichterstatter gesagt hat, durchaus daran keine Aenderung vornehmen will, so glaube ich, daß es sich in diesem Falle gerade nur um einen stylistischen Zusatz handeln dürfte. Der Zweifel ist allerdings und ich glaube, er wird Jedem auffallen, der den Paragraph liest. Herr Dechant Toman hat ihn erhoben und er kann sich bei andern auch erheben. Deshalb glaube ich, daß auf irgend eine Weise, und wäre es die Einschaltung der Worte, wie sie Herr Dechant Toman angetragen hat, die Sache zweifellos zu stellen wäre. Wie das hier stylistisch ist, könnte man wirklich glauben, daß die Concurrenz die Fassung richtig zu stellen hat.

Fürstbischof Dr. Widmer: Im muß mich der Aeußerung Sr. Excellenz um so mehr anschließen, da ich aus Erfahrung weiß, was gewisse Rechtsgelehrte in Patronatsachen für Einwendungen machen (Heiterkeit); es ist am Besten, daß man die Behörde kennt, welcher die Richtigstellung zukommt. (Beifall; Rufe: Sehr gut.)

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Berichterstatter Kromer: Wenn es zur Klarheit der Stylisirung dient, dann habe ich im Namen des Ausschusses nichts dagegen; Gesetze sollen klar sein. (Bravo!)

Präsident: Nachdem der Ausschuß durch den Herrn Berichterstatter erklärt, daß er gegen den Zusatzantrag des Herrn Dechant Toman nichts einzuwenden habe, so begibt sich die Abstimmung über das Amendement des Herrn Dechanten von selbst. (Rufe: Zur Abstimmung!) Nachdem der Ausschuß selbst annimmt...

Abg. Dr. Toman: Ueber den ganzen §. 5 muß abgestimmt werden.

Präsident: Natürlich. Ich bringe also den Paragraph in der neuen Fassung zur Abstimmung, daß nämlich vor den Worten „richtig gestellt“ die Worte „von der competenten Behörde“ eingeschaltet würden.

Jene Herren, welche mit dieser Fassung einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschlecht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Kromer: (Liest §. 6.)

Dieser Paragraph wurde nämlich nur stylistisch geändert, weil es nach dem Entwurfe des Ausschusses schneller klar stehen dürfte, wie viel der Pfründner je nach dem Maße seines Einkommens in jedem einzelnen Falle beizutragen hat.

Präsident: Ist über diesen Paragraph etwas zu bemerken? (Es meldet sich Niemand.) Wenn nichts dagegen bemerkt wird, so bringe ich den Antrag zur Abstimmung. Jene Herren, welche damit einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschlecht.) Der Paragraph ist angenommen.

Berichterstatter Kromer: (Liest den §. 7.)

In der Regierungsvorlage wurde für den Fall, daß der Pfründner in Ratenzahlungen seine Tangente zu leisten sich erbietet, die Ausstellung eines Baubriefes vorgeschrieben; der Ausschuß war jedoch der Ansicht, daß die Verpflichtung des Pfründners zu Ratenzahlungen auch im Concurrenz-Verhandlungs-Protocolle aufgenommen werden könne. Daher der Schlußsatz der Regierungsvorlage, betreffend die Errichtung eines Baubriefes als eine unnothwendige Cautele hier weggelassen wurde. Dagegen hat der Ausschuß statt dieses Schlußsatzes die mehr wesentliche Bestimmung aufgenommen, daß die Verpflichtung zu obgedachten Ratenzahlungen, so weit sie der Pfründner nach der genehmigten Zufristung nicht selbst zu leisten hatte, auch auf das

Intercolare und auf den Nachfolger im Pfründengenuße übergehe, denn selbstverständlich wird hier nur für die vor-
ausichtliche Fruchtnießung ein Beitrag angesprochen, daher
letzteren jeder Fruchtnießer nur nach der Dauer seines wirk-
lichen Genußes zu leisten hat.

Präsident: Wünscht Jemand über diesen Para-
graph das Wort zu ergreifen? (Nach einer Pause.) Nach-
dem Niemand zum Worte sich meldet, bringe ich den §. 7
zur Abstimmung.

Jene Herren, welche mit der Fassung dieses Para-
graphes einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Ge-
schieht.) §. 7 ist in der ursprünglichen Fassung ange-
nommen.

Berichterstatter Kromer: (liest den §. 8.)

Im ersten Absätze dieses Paragraphes wurde das Wort
„Auslagen“ durch das mehr einschränkende und näher be-
zeichnende Wort „Bauauslagen“ ersetzt, weil der Patron
für die Kircheneinrichtung und für sonstige Kirchenerforde-
nisse auch bisher nichts beizutragen hatte. Dagegen wurde
im zweiten Absätze die Beitragsquote des Patrons statt
im sechsten Theile, wie diese die Regierungsvorlage bean-
tragt, auf den fünften Theil des noch unbedeckten Auf-
wandes festgestellt, indem er bisher den dritten Theil zu
leisten hatte, daher durch die Reducirung dieses Beitrages
auf den fünften Theil die eingetretene Aenderung der Ver-
hältnisse zureichend berücksichtigt erscheint.

Präsident: Wünscht Jemand über §. 8 das Wort
zu ergreifen?

Abg. Dr. Suppan: Ich habe bereits in der Ge-
neraldebate bemerkt, daß ich zu §. 8 den Zusatzantrag
dahin einbringen werde, daß die gesetzlich bestehende Ver-
pflichtung des Patrons einstweilen noch weiterhin fortzu-
bestehen habe. Ich berufe mich im Allgemeinen darauf,
was ich in der Generaldebatte gesagt habe, insbesondere
auf den Umstand, daß ich es nicht für zweckmäßig halte,
daß die Lasten des Patrons von der Ablösung bereits ge-
setzlich vermindert werden, und stelle demnach den Antrag
dahin, daß im §. 8 in der ersten Alinea zwischen den
Worten „Patron“ und „in Anspruch zu nehmen“ einge-
schaltet werde „in dem bis jetzt gesetzlich bestehenden Aus-
maße,“ so daß also der Satz lauten würde: „Zur Be-
stimmung der durch die Anwendung der voranstehenden Be-
stimmungen (§§. 1 — 7) nicht bedeckten Bauauslagen ist
zunächst der Patron in dem bis jetzt gesetzlich bestehenden
Ausmaße in Anspruch zu nehmen,“ und daß dann die
zweite Alinea wegzubleiben hätte.

Abg. Dr. Toman: Ich stehe auf demselben Stand-
punkte, wie Herr Dr. Suppan; doch möchte ich eine andere
Aenderung dieses Paragraphes beantragen. Der Patron
hatte, wie selbst der Berichterstatter in der Motivirung
gesagt hat, bisher den dritten Theil zu leisten, und nach
dem Berichte sollte er nur wegen maßgebender geänderter
Verhältnisse jetzt ein Fünftel, nach der Regierungsvorlage sogar
ein Sechstel leisten. Mir scheint vor der Hand für die
Patrone genug Rücksicht genommen zu sein, wenn der
Werth der Handlanger- und Zugarbeiter abgerechnet wird,
welcher bisher auch selbst die Patrone tragen mußten.
(Ruf: Das ist nicht richtig.) Daher beantrage ich, daß
der ursprüngliche Maßstab, der ursprüngliche Beitrag der
Patrone auch aufrecht erhalten werde, so zwar, daß ledig-
lich statt des Wortes $\frac{1}{5}$ gesetzt werde $\frac{1}{3}$.

Auf diesen Boden stelle ich mich deshalb, wie ich
anfangs erklärt habe, weil das den rechtlichen Maßstab,
die juristische Richtigkeit in sich enthält, und auf Grund-
lage dessen endlich auch die Ablösung geschehen soll.

Wenn nun hinsichtlich des Maßstabes eine so wesent-
liche Aenderung gemacht wird, so weiß ich nicht, wie auf
Grund eines unrichtigen veränderten Maßstabes die Ent-
schädigung zu treffen wäre; ich beantrage daher, daß statt
des Wortes $\frac{1}{5}$ gesetzt werde $\frac{1}{3}$.

Präsident: Ich bitte, die Anträge mir schriftlich
zu übergeben.

Der Antrag des Herrn Dr. Suppan lautet dahin:

„Der h. Landtag wolle beschließen: Es werden im
ersten Alinea des §. 8 zwischen den Worten: „Patron“
und „in Anspruch zu nehmen“ die Worte eingefügt: „in
dem bis jetzt gesetzlich bestehenden Ausmaße“ und es habe
die zweite Alinea des §. 8 wegzubleiben.“

Ich stelle die Unterstützungsfrage. Jene Herren, welche
diesen Antrag zu unterstützen gedenken, bitte ich, sich zu
erheben.

(Einige Mitglieder erheben sich.) Er ist beseitigt.

Der Antrag des Herrn Dr. Toman lautet dahin:

„Der hohe Landtag wolle beschließen: Im §. 8,
Alinea 2 sel statt des Wortes fünften zu setzen: dritten.“

Wenn die Herren diesen Antrag zu unterstützen willens
sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist ge-
hörig unterstützt, ich eröffne die Debatte hierüber.

Landeshauptm.-Stellv. v. Wurzbach: Ich bitte um
das Wort.

Wenn ich mich gegen den Antrag des Herrn Abg.
Dr. Toman ausspreche, so erlaube ich mir nur vorläufig
zu bemerken, daß ich wohl Gutsbesitzer aber kein Patron
bin, daher ich nicht pro domo mea spreche. (Heiterkeit.)
Es ist uns hier von Sr. fürstbischöflichen Gnaden, welche
dießfalls im Hause wohl die kompetenteste Persönlichkeit
sein dürfte, gesagt worden, daß kraft der kanonischen Ge-
setze und kraft des kirchlichen Herkommens seit dem Beginn
der Ausbreitung des Christenthums bis gegen Ende des
vorigen Jahrhunderts dem Patrone rechtsverbindlich keine
Lasten obgelegen sind. Es ist uns ferner von der nämli-
chen hohen Seite gesagt worden, daß in den 80er Jahren
des vorigen Jahrhunderts zwar durch kais. Verfügungen,
jedoch ohne die betreffenden Persönlichkeiten, welchen neue
Verpflichtungen auferlegt wurden, zu hören, den Patronen
neue, jeden Rechtsgrundes entbehrende Lasten von der Re-
gierung aufgebürdet wurden.

Meine Sache ist es hier nicht, zu untersuchen, ob
die Regierung berechtigt war, seinerzeit, wenn auch ein ab-
solutes Regime bestand, Personen Lasten aufzulegen, die
ihnen rechtlich nicht obgelegen sind.

Ich würde es in Abrede stellen.

Man unterwirft sich einer solchen Verfügung, behält
sich jedoch den im Naturrechte gegründeten Protest auf
bessere Zeiten vor.

Die Domänen-Besitzer haben, so weit sie Patrone
waren, die dießfälligen Lasten getragen; allein es gab
dießfalls, wie bekannt, ewige Streitigkeiten und die ver-
schiedenartigsten Entscheidungen sind dießfalls gefällt worden.
Ich glaube, daß in dem Verhältnisse zwischen dem Patro-
nats-Inhaber und der Kirche einzig und allein das kano-
nische Recht maßgebend sei. Ich bin im kanonischen Rechte
genug erfahren, daß ich hier meine Zustimmung zu dem,
wie Sr. fürstl. Gnaden geäußert haben, aus voller Ueber-
zeugung aussprechen kann. Nirgends ist in den kanonischen
Rechten den Patronen irgend eine rechtliche Verpflichtung
zu Beiträgen bei kirchlichen Bauten auferlegt worden. Da
ich von dem Grundsätze ausgehe, daß in dem Verhältnisse
zwischen Patron und Kirche nur die kirchliche Gesetzgebung
maßgebend sei, so kann ich die dießfälligen politischen Ver-
fügungen rücksichtlich der Patronate, welche bereits vor

deren Erlassung bestanden, in Erwägung des Grundsatzes, daß Gesetze nicht zurückwirken, als zu Recht bestehend nicht anerkennen. (Rufe: Dho!)

Diese Ansicht wird auch gerechtfertigt durch die in der neuesten Zeit in dieser Richtung von der hohen Regierung beliebten Verfügungen.

Wenn ich weiter den Ausschußbericht in's Auge fasse, so hat derselbe als Motiv, daß er die jetzige Belastung des Patronen bei Bauten auf den fünften Theil herabgesetzt hat, insbesondere die geänderten Zeitverhältnisse angeführt.

Ich glaube, wenn man der Billigkeit irgendwie Gehör geben will, so wird man sagen, daß die Patronatsbesitzer, welche in der Regel, man kann sagen, ausnahmslos, zu gleicher Zeit Gutsherren waren, in unserer Zeit, nach dem Jahre 1848 wohl einige Milde, einige Berücksichtigung anzusprechen berechtigt sind. (Weiterkeit.)

Ich habe hier vernommen, daß die Grundentlastung ausschließlich nur zum Vortheile der Gutsherren und zum Nachtheile der gewesenen Unterthanen durchgeführt wurde. Nun dieß ist der gewöhnliche Gesang Jener, welche die im Jahre 1848 verfügte Auflösung des veraltet gewordenen Unterthans-Verhältnisses bedauern, gerade Jener, welche wünschen, daß die Verhältnisse vor dem Jahre 1848 wieder zur Geltung kämen. Ich aber werde stets jenen Tag einen glücklichen preisen, an welchem dem leidigen, durch den Zeitgeist verurtheilten Feudal-Verhältnisse ein Ende gemacht und das Unterthansband gelöst wurde. Ob die Gutsherren oder die gewesenen Unterthanen dabei prosperirt haben, dieß zu erörtern, ist hier weder der Ort noch die Zeit. Sollte ich mich aber dießfalls aussprechen, so würde ich sagen, daß jener Grundherr, welcher seine Güter gut verwaltet hat, durch die Grundentlastung Schaden gelitten. Jener Grundherr aber, der schlecht verwaltet hatte, durch die Entlastung doch gewiß nichts gewonnen hat.

Wenn der in Gott ruhende Marschall Graf Nugent bei der Grundentlastung bei seinen Gütern Kofiljevo und Kostel gut durchgekommen ist, so kann ein Gleiches von den übrigen Gutsbesitzern im Lande wahrlich nicht behauptet werden. Ihren sichtlich verschlimmerten Vermögens-Verhältnissen Rechnung tragen, befürworte ich den Ausschuß-Antrag.

Abg. Derbitsch: Ich bin ganz der Ansicht des Herrn Vorredners, daß die vormaligen Dominien, in so ferne sie auch Patrone waren und noch sind, einige Berücksichtigung anzusprechen berechtigt sein, wie sich der Herr Vorredner ausgedrückt hat. Nun glaube ich, daß in dem Antrage des Herrn Dr. Toman diese Berücksichtigung bereits ausgesprochen worden ist. Es ist zwar der Antrag allgemein hingestellt, daß der Patron mit $\frac{1}{2}$ Theil concurrenzpflichtig sei; es ist, so viel ich mich erinnere, in der Vorlage über die Regelung des Schulpatronates und über die Concurrenzpflicht zur Herstellung und Erhaltung der Schulgebäude in dem ersten Paragraph der Grundsatz ausgesprochen, daß die Schulpatronate, in so ferne sie im Gesetze gegründet sind, zu entfallen haben. Meines Wissens glaube ich nicht zu irren, daß in Krain alle Schutzpatronate im Gesetze gegründet sind; sie beruhen nicht auf privatrechtlichem Titel, sie sind, so zu sagen, ein Appendix des Kirchenpatronates. (Ruf: Im Schulcodex.)

Bekannt ist es, daß die Errichtung der Schulen in unserem Lande, ein wirklich nothwendiges und ersehntes Bedürfnis ist, und daß die Patrone für die Herstellung der Schulen in der letzten Zeit am meisten in Anspruch genommen worden sind und noch in Anspruch genommen werden.

Wenn nun die Schulpatronate ganz entfallen, so ist eine Concurrenzpflicht des Patronen ohnehin auch entfallen. Wer hat die Kosten für die Herstellung und Erhaltung der Schulgebäude zu bestreiten? Offenbar die Gemeinde, weil kein anderer weiterer Patron besteht.

Hiedurch, daß das Schulpatronat entfällt, daß die Kosten für die Herstellung und Erhaltung der Schulgebäude ohnehin der Gemeinde allein aufgebürdet werden, daß sohin der Patron von dieser Last ganz befreit ist, ist er meiner Ansicht nach, so ziemlich von der Hälfte der bisher üblichen Lasten befreit worden, und ich kann aus dieser Rücksicht den Antrag des Herrn Dr. Toman nur befürworten.

Abg. Ant. Graf v. Auersperg: Ob ich Patron oder nicht Patron bin, werde ich hier im Hause nicht zur Erörterung bringen.

Ich halte mir nahe, daß ich hier Landtags-Abgeordneter bin (Bravo, Bravo!), und als solcher werde ich meine Pflicht zu erfüllen trachten.

Ein von mir sehr geehrtes Mitglied, dessen gemeinnützige Thätigkeit zu beobachten ich bereits vielfache Gelegenheit gehabt habe, hat in der Generaldebatte ein Streiflicht auf den Gegenstand, der uns beschäftigt geworden, ein Streiflicht, welches aber zweckmäßiger und passender an diesem Orte bei §. 8 geleuchtet hätte. Es ist Bezug genommen worden auf eine im Herrenhause gesprochene Rede des verstorbenen greisen und ehrwürdigen Feldmarschalls Nugent. Als Augen- und Ohrenzeuge erlauben Sie mir Ihnen darüber einige Aufschlüsse zu geben.

Ich bin überzeugt, daß der erste Herr Redner, wenn er sich den Geist gegenwärtig gehalten hätte, der damals den greisen Marschall erfüllte, vielleicht dieses Besprochene nicht angezogen hätte. Graf Nugent hat damals das Wort genommen, um zu protestiren gegen die Abänderung der Lehengesetze und gegen die Auflösung des Lehensbandes Verwahrung einzulegen, und er hat hingewiesen auf die Grundentlastung nicht als ein lockendes, sondern als ein abschreckendes Beispiel, indem er sagen wollte: „Sehet, was ihr dort gethan habt, ihr geht in derselben Weise in der Lehensangelegenheit vor.“

Uebrigens hat er ihn persönlich berührende Ergebnisse der Grundentlastung angeführt. Ich muß nur sagen, es ist ein altes Sprichwort: „Eines Mannes Rede ist keine Rede, man muß die Theile hören, beide“, nämlich beide.

Nun in dieser Angelegenheit handelt es sich nicht darum, nur zwei Theile als vielmehr nebst dem Einen, der gesprochen hat, noch so viele andere Betheiligte zu hören. Das Wahre an der Sache, meine Herren, aber ist, etwas anderes. Bei so großen tief eingreifenden Maßregeln, wie es die Grundentlastung war, da gibt es Gewinn und Schaden auf der einen, wie auf der andern Seite, und Jeder spürt das, was er davon zu tragen hat, sowohl Gutes als Uebles, selbst am nächsten. Ein Gewinn, ein großer Gewinn ist aus der Grundentlastung für Alle hervorgegangen; es ist aber kein bloß materieller, sondern ein großer sittlicher und politischer Gewinn, es ist der, daß unhaltbaren Zuständen, welche selbst den Berechtigten als solche klar waren, ein Ende gemacht und angebahnt worden ist, daß Stände und Klassen der Gesellschaft, welche früher getrennt waren, durch ererbte Uebelstände nun sich vereinigen können, und größeren, edlern Zwecken vereinigt nachkommen (Bravo!) Es ist bei dem Patronate hingewiesen worden, von einem gleichfalls von mir hochgeehrten Vorredner auf die Analogie zwischen dem Patronatsrechte und den aufgelösten Unterthansverhältnissen. Es ist bei dieser Gelegenheit gesagt worden, man habe Bezüge, Verhältnisse

entschädigt, die zwar nach Gesetzen zu Recht bestanden, in der That aber ein Unrecht waren.

Meine Herren, hüten wir uns, den Maßstab der Gegenwart an die Vergangenheit in dem Sinne anzulegen, daß wir die Bedeutung der historischen Entwicklung des Lebens verläugnen! Manches, was uns Unrecht scheint, schien jenen Alten, welche die Institutionen geschaffen haben, die jetzt nicht mehr als Recht bestehen können, als Recht; es waren vielleicht damals zweckmäßige Institutionen, die ihre Mission zu erfüllen hatten, die aber erst dann vielleicht ein Unrecht wurden, oder wenigstens das Recht auf gesetzliches Fortbestehen einbüßten, als sie ihre Bedeutung und Aufgabe verloren hatten. Hüten wir uns, diesen Maßstab der Gegenwart an die Vergangenheit anzulegen, damit die Zukunft nicht auch den gleichen Maßstab an unser Wirken anlege. Denn wer die Entwicklung der Menschheit in großen Umrissen vor Augen hat, der wird auch wohl sagen können: Es ist denn doch möglich, daß auch wir Manches schaffen, was den Rechtsanforderungen einer spätern Zukunft nicht volle Rechnung trägt. Ich möchte in dem Patronatsrechte die betonte Analogie aber insofern festhalten, als ich in Rücksicht des einzuhaltenden Verfahrens dieselben in einer Richtung zutreffend finde. Ich glaube nämlich, daß sich recht wohl vorläufig Bestimmungen treffen lassen, welche die bestehenden Patronatslasten erleichtern, und doch nicht ausschließen die Möglichkeit eines künftigen Reichsgesetzes, welches die Ablösung derselben anbahnen kann, und in dieser Beziehung schließe ich mich auch vollkommen dem Antrage des Herrn Dr. Suppan an, diese Frage zum Schlusse unserer Berathung zur Erörterung zu bringen.

Aber ich glaube, daß man recht gut schon vorläufig die Lage der Patrone mit Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse erleichtern kann und soll, wenn auch ein späteres Reichsgesetz das Fortbestehen der Patronate beseitigt, denn man kann ja die Lasten erleichtern, und doch die Ablösung derselben in Aussicht stellen, wie man ja auch die Ablösung bei der Grundentlastung durchgeführt hat, nachdem man schon mehrere Jahre hindurch früher die Lasten der Verpflichteten erleichtert, ja, Jahre hindurch von ihnen Nichts gefordert hat. In der Behandlung der Frage aber glaube ich mich allerdings jener Ansicht anschließen zu sollen, namentlich im concreten Falle, welche von den gegebenen Gesetzen und thatsächlichen Grundlagen ausgeht. Von Haus aus bin ich der Anschauung, welche in Staaten, wo das Leben der verschiedenen Kirchen ein freies und ein fruchtbares ist, in Geltung und Ausübung besteht.

Ich führe beispielsweise Nordamerika an, wo das religiöse Leben sehr entwickelt ist. Es ist das Princip der Freiwilligkeit, der Opferwilligkeit, des freien Zusammenstehens der verschiedenen Religionsgenossenschaften für ihre kirchlichen Zwecke, darunter in erster Linie für die Bauten. Sehen wir in die ferne Vergangenheit zurück, meine Herren! Wer hat die Münster von Köln und Straßburg, und um näher zu gehen, den Wiener Dom; wer hat, um in slavische Länder hinüber zu greifen, den Prager und den Agramer Dom gebaut? Die Concurrenz? Nein, der Glaube! Man hat an die Stelle des werththätigen Glaubens Verordnungen gesetzt, weil eben der Glaube nicht mehr von jener Thätigkeit, von jener Kraft ist, wie er einst gewesen. Diese gesetzlichen Wege sind vielleicht eingeschlagen worden aus hier nicht weiter zu erörternden politischen Rücksichten; diese sind eben das Terrain, auf dem wir uns jetzt bewegen; es ist an uns, diesen Boden neu zu gestalten, auf diesem in eine bessere Zukunft überzugehen. Nicht in Sprüngen gelangen wir dahin, sondern nur durch angemessenes Fortbauen, nicht durch das Fest-

halten, nicht durch die Stagnation und Stabilität, sondern in einer der Freiheit angemessenen Entwicklung und Fortbildung dieser gesetzlichen Grundlagen — auf dem Wege der Reform. Auf diesem Wege, glaube ich, ist ein Schritt gethan worden durch den Antrag der Regierung, modificirt durch unsern Ausschuß-Antrag. Ich erlaube mir nach diesem Gesichtspuncte im großen Ganzen dem Antrage des Ausschusses mich anzuschließen. Ob ein Fünftel oder, wie die Regierung meint, ein Sechstel, das ist für mich eine Frage von untergeordneten Belange; ich glaube nur, daß, indem man die Lasten der Patrone thunlichst erleichtert, ohne ihre Pflichten zu verläugnen, man dadurch künftige Zustände anbahnt, welche höchst wahrscheinlich erträglichere, den Frieden und das einträchtige Zusammenleben mehr fördernde sein werden, als die bisherigen.

Abg. Kapelle: Ich möchte nur auf den Umstand aufmerksam machen, daß die Aeußerung des Herrn Dr. Toman eine Unrichtigkeit und eine Unwahrheit enthält. Er sagte nämlich, daß früher die Zug- und Handarbeiten die Patrone allein zu bezahlen hatten; das war niemals der Fall; die Zug- und Handarbeiten sind immer von den betreffenden Gemeinden geleistet worden und den Patronen haben nur die sogenannten Meisterschaftskosten getroffen; insofern ist ihm also nicht eine Erleichterung zugegangen, bezüglich dieser auszu zahlenden Arbeiter, weil er sie niemals zu bestreiten gehabt hat.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Dr. Toman: Ich muß trotz den gegen meinen Antrag gemachten Einwendungen meinen Antrag aufrecht erhalten. Was der Herr Abgeordnete v. Wurzbach gesagt hat, das ist nicht eine gerade Bekämpfung meines Antrages, es ist ein Angriff auf die Gesetzgebung hinsichtlich des Patronatsrechtes.

Das ist ein positives Feld, auf welchem ich gar nichts anderes respectiren kann, als das vorhandene Gesetz, als den durch dasselbe hervorgerufenen factischen gegenwärtigen Zustand.

Ich glaube, daß es sich bei keinem der hochverehrten Mitglieder darum handelt, wenn er für oder gegen den Punct, oder im Allgemeinen dieses Gegenstandes spricht, ob er Patron oder nicht Patron ist, aber jedenfalls ist der Herr Abgeordnete v. Wurzbach ein starker Patron der Patrone gewesen. (Heiterkeit, v. Wurzbach: Ich danke verbindlichst.)

Da Herr v. Wurzbach eine besonders große Wichtigkeit auf die Aeußerung seiner fürstbischöflichen Gnaden gelegt hat, die sich den Beifall des Hauses erwarb, so erlaube ich mir, weil es in meiner Aufgabe liegt, meinen Antrag zu unterstützen, nur dahin zu bemerken, daß seine fürstbischöfliche Gnaden auch in doppelter Eigenschaft, in einer Eigenschaft als Patron, in der andern als Kirchenfürst heute das Wort geführt haben.

Es liegt mir ob, alle gegen meinen Antrag gemachten Angriffe zurückzuweisen, weil ich gerade im Interesse der Gemeinden, im Interesse der Gemeinamkeit, ohne das Recht zu verletzen, diesen Antrag gestellt habe.

Der Antrag basirt sich auf das Gesetz und wenn dieses Gesetz der bisherigen Beitragsleistung jetzt auf eine willkürliche Weise abgeändert wird, so wird den Gemeinden ein großer Eintrag geschehen. Die Gemeinden werden so viel selbst leisten müssen, was sonst die Obliegenheit des Patronen war. Daß aber die Patrone, in welcher Eigenschaft sie immer als solche waren, schon bedeutend gewonnen haben durch die Frage der Schulconcurrnz, hat der Herr Abgeordnete Derbitsch nachgewiesen.

Die Frage über die Grundentlastung gehört nicht hier, werde mich auch in dieselbe nicht einlassen; nur den Einen Satz, den der hochverehrte Graf Auersperg ausgesprochen hat, will ich acceptiren, daß durch die Grundentlastungs=Ablösung einem unhaltbaren Zustande ein Ende gemacht worden ist; ich glaube, daß ein solches Verhältniß oder ein noch unhaltbareres, ein noch unnatürlicheres das des Patronates ist. Aus diesem Grunde glaube ich auch, wie wir am Anfang gesprochen haben, daß die endgiltige Ablösung des Patronates eine Nothwendigkeit, ein Gebot der Reformen unseres Staates ist. Eine weitere Bemerkung des hochverehrten Grafen Auersperg, daß der Glaube so schöne Kirchen, so schöne Dome gebaut habe, daß der Glaube aber schwächer geworden ist, will ich eben benützen, um zu motiviren, daß die Vertrags=Verhältnisse, daß die Verpflichtungen zu Beitragsleistungen genau, präcise im Gesetze ausgesprochen sein müssen, und daß eben aus diesem Grunde nun die Kirchen, entweder schöne Dome, oder auch einfache Kirchen zu erhalten, oder neue nothwendige zu stiften, unumgänglich nothwendig ist, daß bis zur endgiltigen Lösung die Beiträge der Patrone, nämlich ein Drittel, aufrecht erhalten werde.

Die Gemeinden haben so viel zu tragen, daß sie in dieser Richtung selbst bei starkem Glauben nichts zu thun vermögen, daß demnach die Kirchen verfallen würden. Die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Kapelle mag zum Theile richtig sein; ich will mich dahin corrigiren, daß die Patrone die Meisterschaft zu besorgen hatten.

Nach diesem, für das Interesse der Gemeinden Gesagten, ohne das Recht zu verletzen, weil die bisherige Beitragsleistung durch das Gesetz anerkannt ist, bleibe ich bei dem gestellten Antrage; ich empfehle ihn warm zur Annahme des hohen Hauses, mit dem Bemerkten, daß dieser Gegenstand ein sehr wichtiger ist, und daß es nicht so ganz unbedenklich ist, heute den Maßstab fallen zu lassen und sich mit der Hoffnung zu trösten, daß bei der endgiltigen Ablösung dennoch dieser Maßstab wieder angenommen wird. Dieses bezweifle ich, und aus diesem Vorsichtsgrunde besonders motivire ich noch meinen Antrag.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Freih. v. Pfalzer: Mehrere der Herren Vorredner haben mich dessen enthoben, über einige Punkte zu sprechen, welche auf die gegenwärtige Frage von Einfluß sind. Jedoch blieb mir Einiges übrig, welches ich, nachdem der Gegenstand wirklich von ziemlicher Tragweite ist, vorzubringen mir erlauben muß.

Es wurde zuerst darauf aufmerksam gemacht, daß die Geschichte dem Bestande des Patronatsrechtes, richtiger gesagt, der Patronatslast, nicht zur Seite stehe, daß die Geschichte das Zustandekommen einer rechtlichen Verpflichtung des Patronats zu diesen Beitragsleistungen nicht aufweisen kann, es wäre denn, man finge die Geschichte vom Jahre 1782 an, da allerdings beginnt die Geschichte des Patronats, des Rechtes, oder der Pflicht des Patronates.

Ich muß gestehen, daß ich erstaunt bin, zwei Herren als die wärmsten Vertreter dieser Last, und zwar einer Vergrößerung derselben, über die hinaus, wie sie die Regierung selbst beantragt hat, auftreten zu sehen, welche durch ihren Beruf die Mission haben, Vertreter des Rechtes zu sein. (Unruhe im Centrum, Bravo! links.)

Recht ist, was auf rechtmäßigem Wege zu Stande gekommen ist, und es paßt nicht, heute etwas als Recht zu finden und morgen das nämliche als Unrecht zu bezeichnen.

Meine Herren! Sie rütteln an Zuständen, welche uns die Vergangenheit der letzten 80 Jahre überantwortet

hat, Sie rütteln an solchen Zuständen und arbeiten continuirlich an deren Verbesserung, und hier wollen Sie festhalten an dem, was die Regierung 80 Jahre hindurch gesündigt hat, indem sie Unrecht zum Rechte stempelte. (Bravo! links.)

Die Verordnungen, welche erlassen sind, sind erstens einmal kein allgemein giltiges Gesetz; es sind Verordnungen, welche zum großen Theile in speciellen Fällen für einzelne Provinzen erlassen sind, denen aber nie zugestanden werden kann, daß sie in der Art ihre Entstehung gefunden haben, wie Gesetze entstehen sollen. Meine Herren! Sie legen mit vollem Grunde ein großes Gewicht darauf, daß die Gesetzgebung jetzt in jene Factoren zerlegt worden ist, welche den Naturgesetzen entsprechen, und Sie sollen heute einem Zustande Ihr Wort leihen, welcher eben dieser Entstehung am allerwenigsten nahe steht. Das Patronatsrecht, oder die Verpflichtung des Patronats zu den Leistungen, welche dem Patrone auferlegt werden wollen, gründet sich auf so particuläre Entscheidungen; es ist richtig, diese Verfügungen der Behörden bestehen so. Ich frage aber, würden sie so bestehen, wenn damals Oesterreich die Wohlthaten einer Reichs- und einer Landesvertretung gehabt hätte?

Es waren Stände; hat man diese Stände aber gefragt, ob man ihnen die Patronatslasten auferlegen darf, hat man sie gefragt um ihre Meinung, was in dieser Rechtsfrage wirklich Rechtens sei? Nein! Man hat decretirt, man hat bestimmt und hat dadurch etwas zum formellen Rechte geschaffen, was auf materiellem Unrechte beruht.

Nachdem uns nun gegenwärtig die Macht in die Hand gelegt worden ist, derlei Uebelstände, derlei zum formellen Rechte gewordenen Unrecht zu repariren, so kommt mir vor, ist es unpassend, ist es nicht der gehörige Gebrauch des constitutionellen Principis, wenn man nur eben dort davon Gebrauch macht, wo es dem Einen convenirt und dem Andern schadet. Meine Herren! Es wurde wiederholt hier an den Satz appellirt: „um frei zu sein, muß man zuerst gerecht sein,“ so seien wir das, meine Herren! und laden wir den Patronen nicht Pflichten auf, welche ihnen nie mit Recht zuerkannt, nie mit Recht von ihnen gefordert worden sind. Es wird hervorgehoben, den Patronen werde schon dadurch eine Erleichterung zu Theil werden, daß die Schulconcurrentz ihnen nicht weiterhin auferlegt werden soll. Für's Erstere, meine Herren! ist dieses Gesetz noch nicht votirt; es kann sein, daß dieses Motiv heute hier durchgreift und in einer der nächsten Sitzungen werden wir das Schulconcurrentzgesetz votiren und abermals die Patrone zu Zahlern machen — diese Möglichkeit steht noch immer offen.

Ich sage aber, dieß ist ein Factor, welcher auf die Entscheidung der heutigen Frage gar keinen Einfluß nimmt, denn, wenn ich behaupte, daß das Patronat, wie es demalen gesetzlich normirt ist, nicht auf einer rechtlichen Grundlage beruht, so ist dieß um so mehr bei dem Schutzpatrone der Fall; denn dieses wurde ebenso und noch mit viel mehr Willkür dem betreffenden Patronen aufgetrieben.

Es wird hervorgehoben, daß die Gemeinden ohnedem viele Lasten haben! Meine Herren! Wer hat nicht Lasten in Oesterreich, wer fühlt nicht deren Druck? Die Grundbesitzer, fühlen sie ihn nicht?! Sie fühlen ihn eben so, in demselben Maße, wie ihn der kleinste Kaiserliche fühlt; wer mehr hat, muß mehr zahlen, wer weniger hat, zahlt weniger und das Verhältniß, in dem Jeder zahlt, ist das gleiche. Wenn den Herren, welche einer höheren Beitragsquote des Patronates das Wort reden, wenn diesen

Herrn eine Gesetzgebung als maßgebend erscheint, welche seit dem Jahre 82 des vorigen Jahrhunderts sich datirt, so muß ich mir erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß jene Gesetzgebung eben keinen anderen Grund hatte, als die Patrone mit den betreffenden Lasten zu beglücken, als den, weil sie bei den Patronen am ehesten, am leichtesten, am bequemsten zur Zahlung kommen konnte.

Die Regierung wollte ihre Kassen nicht erschließen, die Unterthanen, wußte die Regierung, haben ohnehin die betreffenden Herrschaftsbefitzer in ihren Händen, folglich sollen die Herrschaften zahlen!

Meine Herren! jetzt existirt dieß Verhältniß nicht mehr, und wenn auch einerseits das behauptet worden ist, daß die Lösung dieses Verhältnisses für die bis hin Berechtigten so vortheilhaft ausgefallen sei, so ist die Thatsache eben doch eine zu allbekannte, daß die pecuniären Verhältnisse der ehemaligen Dominien sich seit jener Zeit nicht gebessert haben. Ich will da nicht weitere Gründe für eine Ansicht aussprechen, welche in der allgemeinen Meinung, in der Ansicht jedes Unbefangenen sich ohnedem schon festgestellt hat; jedoch aus solchen Verhältnissen eine Begründung für eine höhere Beitragsquote herleiten, heißt denn doch ein schreiendes Unrecht noch in einer constitutionellen Versammlung zum zweiten Male zum Rechte stempeln. Meine Herren! das Mindeste, was Sie nach meiner Ansicht thun können, ist, wenn Sie gerecht sein wollen, wenn Sie diesen richtigen Gebrauch ihrer Freiheit machen wollen, daß Sie dem Antrage des Ausschusses beipflichten.

Abg. Dr. Suppan: Ich hätte nicht gerne die Debatte über diesen Gegenstand noch weiter verlängert. Allein, nachdem der geehrte Herr Vorredner sein Erstaunen darüber ausdrücken zu müssen glaubte, daß ich und der Herr Dr. Toman ein Unrecht vertheidigen, indem wir darauf bestehen, daß das Patronatsverhältniß bis zur gesetzlichen Regelung sich möglichst den gegenwärtigen Normen entsprechend verhalten solle, so fühle ich mich doch genöthiget, einige Bemerkungen zu machen. Wir vertheidigen kein Unrecht, sondern wir vertheidigen das, was gegenwärtig Recht ist. Recht ist im Staate dasjenige, was das Gesetz als Recht erklärt. Und bei uns ist durch das Gesetz eben das Patronatsverhältniß in dieser Weise festgestellt worden; dadurch, daß wir von diesem gesetzlichen Boden ausgehen; dadurch, daß wir denselben festhalten wollen, bis eine Aenderung eintritt, bis eine Lösung dieser Frage angebahnt wird, dadurch verschließen wir uns noch nicht der Ueberzeugung, daß eine Reform in diesem Gegenstande nothwendig ist; wir wollen diese Reform; aber wir wollen nicht eine Reform, welche bloß eine willkürliche, bloß eine arbiträre Herabminderung der Patronatspflichten in sich schließt (Bravo im Centrum), sondern eine definitive Reform, die gänzliche Ablösung dieses Verhältnisses — nach einem gerechten und auch billigen Maßstabe (Beifall im Centrum.)

Wenn wir dieses anstreben, so müssen wir uns consequenterweise an das gegenwärtig bestehende Gesetz möglichst anschließen, indem nur dann die Ablösung seinerzeit erleichtert wird. Ich war auch daher nicht der Ansicht, daß in dem Gesetze mit Bestimmtheit ausgesprochen werden soll, der Patron hat ein Drittel beizutragen, sondern ich hätte es für entsprechend gehalten, wenn das gegenwärtig gesetzlich bestehende Ausmaß auch für die Zukunft, nämlich bis zur seinerzeitigen Regelung bestimmt worden wäre.

Nachdem jedoch mein dießfälliger Antrag nicht Unterstützung gefunden hatte, so mußte ich mich demjenigen anschließen, welcher meiner Abicht am nächsten kam.

Nach der Ansicht des Herrn Abg. Baron Apfaltrern, daß das Patronatsverhältniß, wie es dermal besteht, nichts

als ein Unrecht sei, hätte er weder für Regierungsentwurf sprechen, noch für den Antrag, wie ihn der Ausschuß gestellt hat, sondern einfach nur beantragen müssen, daß die großen Patronatslasten unentgeltlich aufgelassen werden sollen. Von welchem Gesichtspuncte die Regierung in Krain ausgegangen ist, als sie den sechsten Theil der Last proponirte, als sie proponirte, daß der Patron nur ein Sechstel der bestehenden Kosten zu tragen habe, ist mir nicht bekannt. Sie scheint jedenfalls in diesem Puncte ziemlich willkürlich vorgegangen zu sein; sie hat in Krain $\frac{1}{3}$, in Istrien $\frac{1}{2}$, warum also in Krain $\frac{1}{6}$ proponirt. Das ist nicht ersichtlich, es ist eben nichts als eine arbiträre, willkürliche Herabminderung der Patronatslasten, und die sollten wir vermeiden. Man sollte sich den gegenwärtig bestehenden Normen anschließen, indessen habe ich den Antrag des Herrn Abg. Dr. Toman unterstützt und empfehle ihn sehr dem h. Hause zur Annahme.

Abg. v. Strahl: Als Obmann der bestehenden Commission muß ich mir erlauben, in einer Richtung ein Paar Bemerkungen zu machen, in welcher Richtung bisher noch keine Erwähnung geschehen ist. Ich will nicht eingehen in alle die Fragen des Rechtes, allein ich will mich auf dem Boden der Ziffern bewegen, ich will annäherungsweise eine Statistik derjenigen Lasten geben, die die Patrone und die die Gemeinden vorausichtlich zu übernehmen haben werden. Es bestehen in Krain 228 Kirchen, die sich des Schutzes der Patrone erfreuen. Unter diesen Patronen ist das Aerar mit 27 Kirchen, der Religionsfond mit 119 Kirchen, das Kapitel von Neustadt mit 11 Kirchen, seine fürstb. Gnaden mit 3 Kirchen, der Probst von Laibach mit 2 Kirchen, der Probst von Straßburg mit 1 Kirche, der Maltheferorden mit 1 Kirche, der Pfarrer von Stein mit 5 Kirchen, der Pfarrer von Mannsburg mit 1 Kirche, der Pfarrer von Hafelbach mit 1 Kirche, der Pfarrer von Gutenfeld mit 2 Kirchen, der Pfarrer von Vač mit 1 Kirche, und der Pfarrer von Moräutsch mit 1 Kirche, die Herrschaften Auersperg mit 4, Lač mit 10, Veldes mit 5, Radmannsdorf mit 2, Neumarkt mit 1, Freudenthal mit 3, Thurnlač mit 1, Haasberg mit 1, Radlischek mit 2, Savenstein mit 1, Anöb mit 1, Keifniz mit 2, Sava mit 1, Oberburg mit 1, Münkendorf mit 1, Gerlachstein mit 1, Weizelstein mit 1, Grünhof mit 1, Statenek mit 1, und Nassenfuß mit 1; endlich die Communitäten Laibach, Stein und St. Veit mit je 1; die Familien Fürst Auersperg mit 6, Fürst Porcia mit 2, Baron Apfaltrern mit 1, und Baron Rastern mit 1 Kirche. Es gibt in Krain 1480 Kirchengebäude, die zu erhalten sind. Wird das durchschnittliche Erforderniß nur mit 100 fl. angenommen, so gibt dieß eine Last von 148000 fl. jährlich.

Ich glaube, das ist eine Ziffer, die allerdings der Frage eine große Wichtigkeit beilegt, ob man diese Last am letzten Ende nur auf die Gemeinde wälzen will, oder ob man die übrigen Factoren, die bisher gesetzlich verpflichtet waren, in's Mitleid ziehen will (Beifall und Rufe: sehr richtig, im Centrum.)

Diese Patronatslasten, insoweit sie auf Herrschaften haften, sind größtentheils schon bei den Preisen dieser Herrschaften escomptirt worden. Ueberall hat man die Patronatslasten bei den Preisen in Anschlag genommen. Ich sehe nicht ein, warum man nun die Patronats-Herrschaften entlasten, und ihnen ein Geschenk machen, ihre Last aber auf fremde überwälzen sollte, welche bisher in solchem Maße beizusteuern nicht verpflichtet waren (Beifall und Rufe: „sehr richtig im Centrum“, und Rufe: „das ist nicht wahr“ links.)

Abg. Freih. v. Apfaltrern: Ich muß mir schon zu einer factischen Berichtigung das Wort nochmals erbitten.

Es ist nach meiner Ansicht vor allererst nicht richtig, wenn behauptet wird, daß eine Regulirung dieses Verhältnisses dadurch angebahnt werde, daß man eine mit dem Rechte nicht übereinstimmende Bestimmung im constitutionellen Wege zum Gesetze stempelt. Dieses in der einen Richtung.

Nach der Ansicht des Herrn Dr. Suppan hätte ich consequent meiner Erörterung für gar keinen Beitrag des Patrons stimmen sollen. Das ist nicht richtig, darum, weil ich mich nicht entschließen will, das bisher Bestehende ohneweiters über Bord zu werfen, aber ich habe, wie ich glaube, deducirt, daß es nicht angemessen ist, ein bisher bestandenes Unrecht im vollen Ausmaße dieses Unrechtes jetzt neuerdings zum Gesetze zu machen.

Dieses die zweite Bemerkung, die ich vorzubringen habe.

Was übrigens das Patronatsverhältniß selbst anbelangt, so muß ich berichtend erwähnen, daß ich für meine Person nur als Besitzer der Herrschaft Müntendorf Patron bin, und in dem betreffenden Schätzungswerthe dieser Herrschaft, wie ich sie eben im Nachlasse übernommen habe, nicht eine Idee von einem Abzuge in Betreff der Patronatslasten gemacht worden ist, obwohl ich als Patron dieser Herrschaft, den dortigen Meßner aus meinem Sacke bezahlen muß. Quo jure, das weiß der liebe Gott, ich nicht!

Es war erwähnt worden, daß die Familie Apfaltrern noch ein Patronat hat, das führt mich eben dahin, der hohen Versammlung ein Exempel vorzuführen, wie diese Patronate an die einzelnen Familien gelangt sind; es bezieht sich wahrscheinlich diese Bemerkung des Herrn Vorredners v. Strahl auf das Patronat der Localität Zoll im Wippacher Thal. In dieser Hinsicht wurde an mich vor mehreren Jahren das Ansinnen gestellt, für die erledigte Pfründe Zoll einen Vorschlag für einen Geistlichen, der dorthin ernannt werden sollte, zu machen, nachdem der dort Gewesene zur Cholerazeit im Jahre 1855 gestorben war. Ich habe nachgesehen, auf was sich der Anspruch gründe, daß ich Patron von Zoll sein soll, darauf habe ich endlich herausgebracht, daß die Familie der Freiherren v. Flachsenfeld in irgend einer Urkunde uns, der Familie Apfaltrern, die Ehre erwiesen hat, zu sagen: „Falls die Familie Flachsenfeld erlischt, soll die Familie Apfaltrern das Patronat von Zoll haben.“ So sind die Patronate entstanden, meine Herren! Glauben sie, daß das Recht ist, daß ich Patron von Zoll sein sollte? Ich habe mich wohlweislich geweigert dagegen und durchgegriffen. Aber so sind andere Patronate ohne Zweifel entstanden. Und nun, meine Herren! votiren sie immerhin den Betrag für die Beitragspflicht des Patrons, wie es Ihnen gefällig ist.

Abg. Dr. Tomau: Die Abhandlung, die der Herr Abg. Baron Apfaltrern jetzt gesprochen hat, ist nicht im Stande, im geringsten etwas an der Frage zu alteriren. Specielle Familienverhältnisse werden bei den wichtigen andern Thaten nicht so sehr in die Waagschale fallen.

Ich möchte vor allem Andern, nachdem der Herr Abg. Dr. Suppan seine und meine Ehre gewissermaßen vertheidigt hat, nur noch anführen, daß ich wenigstens daselbe Recht für mich in Anspruch nehme, Vertheidiger freier Institutionen zu sein, wie der Herr Vorredner Freih. v. Apfaltrern. Und ungeachtet dessen, und gerade deshalb mußte ich in der Richtung sprechen, und den Antrag stellen, weil ich darin das Recht erblicke; in politisch freier Beziehung aber waren gerade wir zwei, nämlich Herr Dr. Suppan, der den Antrag gestellt, und ich, der ich ihn unterstützt, der Ansicht, daß endlich eine Lösung dieses Verhältnisses herbeigeführt werde; dieß zur Zurückweisung des Anwurfes des Freiherrn v. Apfaltrern.

In Beziehung der Daten aber, warum sich vielleicht die Regierung bewogen gehalten hat, dem Landtage in Krain den 6. Theil vorzuschlagen, möchte ich zur Erwägung hervorheben, die Daten, daß es in unserm Lande ärarische Patronate 27 gibt, dann der Religionsfonds-Herrschaften 28, des Stiftes Sittich 31, des Stiftes Landstraß 6, und wenn ich die Staatsherrschaft Laß mit 10 dazu rechne, so ergibt sich, daß für die ärarischen öffentlichen Patronate 246, und mit Einrechnung aller andern nur noch 61 verbleiben; dieses Uebergewicht mochte die Regierung bewogen haben, daß sie die Patronate schützen wollte gegen den allgemeinen Wunsch, wir aber sind eben für's Allgemeine hier und werden das Allgemeine gegen die Regierungsvorlage schützen.

Fürstbischof Dr. Widmer: Ich glaube noch auf einen Umstand aufmerksam machen zu müssen, auf den der Herr Vorredner seine Aufmerksamkeit nicht gerichtet hat.

Bei dem Patronate sind wesentlich in Krain die Religionsfondsverhältnisse in Betracht zu ziehen. Weil wir schon ohnedieß lange genug gesprochen haben, so werde ich auf den Ursprung des Religionsfondes nicht hinweisen, aber seine Verhältnisse sind jedenfalls zu berücksichtigen.

Nach dem Vorschlage der Auslagen, welche der Religionsfond jährlich zu bestreiten hat, fehlt für die kirchlichen Bedürfnisse, die gerade auch durch die Einführungen des Kaisers Josef größtentheils bestimmt sind, wo insbesondere auch die vielen Localitäten angeführt wurden, die Hälfte dessen, was der Religionsfond besitzt. Diese Hälfte, woher soll man sie nehmen. Das Aera muß sie liefern, und wer muß dazu zahlen? Die Bevölkerung. Wenn wir also die Lasten des Religionsfondes mehrern, so werden wir wieder indirect die Bevölkerung höher besteuern. Das mag also die Regierung geleitet haben, als sie nur $\frac{1}{6}$ bestimmte, weil das dann auf friedlichem Wege, wie wir durch die 17 Jahrhunderte gesehen haben, sich viel besser machen läßt, als durch das Mittel der Verhandlungen. Der Religionsfond Krains hat jetzt 2 Millionen Schulden, die ad calendas graecas gezahlt werden. Auf das, meine Herren, wolle Rücksicht genommen werden.

Weil bemerkt wurde, daß ich hier in doppelter Person spreche, so habe ich zu erwidern, daß ich für Krain nur 3 Patronate habe, diese kann der Bischof von Laibach sehr leicht bestreiten, bei den übrigen ist er nur Collator.

Was namentlich Neustadt betrifft, so ist durch allh. Gewährung jenes Capital bestimmt worden, welches auf die Bauten verwendet werden soll.

Was das Laibacher Capitel betrifft, welches mehrere Patronate hat, so sind dieß Pfarren, welche nicht immerfort besetzt sein müssen, und mit Genehmigung des Bischofs können diese Pfründen so lange unbesetzt bleiben, bis die Auslagen für die Bauten hereingebracht sind.

So kommt also die Last insbesondere auf den Religionsfond. Demnach glaube ich, wäre es einstweilen am gerathensten, bei der Regierungsvorlage zu bleiben, und wenn es auch zu einer Ablösung des Patronates in der Weise käme, wie früher angedeutet wurde, so würde doch in Bezug auf den Religionsfond von einer Ablösung durchaus keine Rede sein; bleiben wir also einstweilen beim Ausschufsantrage oder der Regierungsvorlage, denn am Ende beträgt der Unterschied zwischen einem Fünftel und einem Sechstel eben nicht so viel.

Landeshauptm. = Stellv. v. Wurzbach: Darf ich mir noch ein Paar Worte erlauben? Die beiden rechtskundigen Herren, welche den Antrag gestellt haben, die Beitragspflicht mit einem Drittel festzustellen, fußen denselben hauptsächlich darauf, daß man bei den gegenwärtig

bestehenden Gesetzen beharren müsse. Nun, wenn ich Sie dießfalls beim Worte nehmen darf, so würde ich mir nur erlauben, auf das Patent vom 7. September hinzuweisen. Nach meiner Auslegung dieses Patenten sind alle Verpflichtungen, die die Patrone als solche in Beziehung auf die Herstellung und Erhaltung der kirchlichen Gebäude hatten, aufgehoben und in dieser Auslegung des bezogenen Patenten bestärkt mich die Ministerial-Verordnung vom 10. Juni 1849, da heißt es wörtlich:

„Dagegen steht das Patronats-Verhältniß nach seiner historischen und rechtlichen Entwicklung mit dem durch das Patent vom 7. September 1848 aufgehobenen Unterthansverbande in keiner Verbindung, denn es beruht auf Stiftungen oder Verträgen, und selbst bei den sogenannten neuen Pfarren auf der freiwilligen Annahme der ehemaligen Obrigkeiten.“

Also in so fern das Patronats-Verhältniß auf Stiftungen oder Verträgen beruht, fällt es unter §. 1 dieser Vorlage. Insofern es aber auf Verträgen und Stiftungen nicht beruht, insofern die Patrone in diesen Urkunden eine Last, eine Verpflichtung nicht übernommen haben, so besteht keine dießfällige Verpflichtung und es gilt nur die Rechtsfolge des Patenten vom 7. September 1848.

Das in Beziehung auf den Rechtspunkt.

Was aber den Umstand betrifft, daß man sich doch herbei läßt, Ein Fünftel der Kosten den Patronen aufzulasten, so glaube ich, daß das ganz in der Ordnung sei, denn wenn die Patrone nebst den Ehrenrechten auch pecuniäre Rechte, nämlich das Recht auf Versorgung in ihrer Nothlage ansprechen, so sollen sie dieselben nicht umsonst haben.

Statth. Freih. v. Schloißnigg: Ich muß das Wort ergreifen, um die in vielen Beziehungen hart ergriffene Regierungsvorlage zu rechtfertigen.

Ich schicke den Umstand voraus, daß gesagt wurde: „Es ist ganz willkürlich, daß man für Krain ein Sechstel angenommen hat, und anderwärts einen andern Betrag.“ Davon ist, glaube ich, die Verschiedenheit der Patronatsverhältnisse der Grund.

Es hat namentlich in Kärnten der Patron nicht bloß die Meisterschaften, sondern auch die Materialien beizutragen. Die Gemeinden haben dort die Fuhrkosten allein zu tragen, während sie zu den Materialien beizutragen verpflichtet sind.

In Kärnten also ist der Patron mehr verpflichtet gewesen, als hierlands, daher ihm auch dort jetzt ein größerer aliquoter Theil aufgebürdet wird, als in Krain. Dieß zur factischen Berichtigung.

Was die Sache selbst betrifft, so hat schon in der Generaldebatte und auch in der Spezialdebatte — ich möchte sagen, das Hauptobject der verschiedenen Meinungen das abgegeben, daß der Patron ein großer und reicher Grundbesitzer sei und ganz gut dasjenige tragen kann, was er bisher getragen hat.

Man hat die Grundentlastung herbeigerufen und hat eine Analogie zwischen dem Unterthänigkeitsverbande und dem Patronatsrechte gefunden. Nach meiner unvorgreiflichen individuellen Ansicht ist zwischen dem Unterthänigkeitsverbande und dem Patronatsverhältnisse gar keine andere Sache gemein als, daß wir beide aus dem grauen Alterthume erhalten haben.

Ich würde von der Grundentlastung gar nicht mehr reden, wenn nicht auch das hervorgehoben worden wäre, daß es ein Unrecht sei und ich nicht wohl zugeben kann,

als wenn die Regierung irgend etwas, was unrechtmäßig ist, geschützt hätte.

Man stellt sich immer vor, daß das Unterthänigkeitsverhältniß von einem glücklichen gewaltthätigen Eroberer aufgebürdet worden ist den freien Bewohnern, welche von ihm und seinen Schaaren überschwemmt worden sind. Historische Forschungen zeigen wohl etwas ganz anderes. Grund und Boden wurde von mächtigen und siegreichen Fürsten an ihre Heerführer vertheilt, diese vertheilten ihn wieder an ihre Genossen mit Lasten, welche nach der damaligen Zeit sohin leicht zu leisten waren; es war ein beiderseitiges Einverständnis. Nun das haben alles die Wogen der Zeit begraben. Ich glaube, es ist ein überwundener Standpunkt und daher überflüssig noch weiter über dieses Verhältniß zu reden.

Was nun das Patronatsrecht betrifft, so ist gesagt und nicht widersprochen worden, daß aus den älteren Zuständen und namentlich aus dem canonischen Rechte sich das Bestehen einer Verpflichtung der Patrone in einem solchen Maße, wie wir es in den jetzigen Zeiten vorfinden, nicht herleiten lasse. Das ist allgemein zugegeben worden. Allein es ist auch gesagt worden, daß das, was bisher in Oesterreich besteht, Unrecht sei, und daß es umgekehrt herbeigeführt wurde.

Ich glaube, meine Herren, es wäre zu weit gegangen, wenn wir sagen wollten, daß dasjenige, was eine vor Zeiten zu Recht bestandene und anerkannte Staatsgewalt nach den damaligen gesetzlichen Formen verfügt hat, daß das unrecht gewesen ist. Es ist einmal ein Gesetz — wir können über die Art und Weise, wie vor Zeiten die Gesetzgebung und ihre Form angeschaut wurde, nicht rechten. Zu jenen Zeiten war das Gesetz unter den herkömmlichen Formen von demjenigen, der dazu berechtigt war, gegeben worden und das Gesetz besteht.

Das schließt nicht aus, daß es jetzt geändert werden kann und eben die Regierung ist so gut als die Bevölkerung zur Erkenntniß gekommen, daß, so wie andere Zweige der Gesetzgebung, auch dieser durchaus eine Aenderung verlangt und in dieser Beziehung ist die heutige Regierungsvorlage zur Verhandlung gekommen.

Ich komme nun wieder auf das zurück, daß die Patrone eine Verpflichtung nicht haben, d. h. nicht aus älteren Zeiten her; das, was sie jetzt leisten müssen, zu leisten. Das ist auch schon vielfach erörtert worden und es hat sich die Nothwendigkeit und auch von vielen Seiten die Neigung gezeigt, sie zu erleichtern. Ich nehme an, daß auch die Herren, welche sagen, daß ein Drittel gegeben werden muß, doch auch eine Erleichterung für die Patrone im Auge haben (Rufe: Ganz richtig!) und frage nun, warum ein Drittel? warum nicht, wie die Regierungsvorlage sagt, ein Sechstel?

Ich glaube, meine Herren, daß es darauf ankommt, daß wir bei Verfassung eines neuen Gesetzes auch dasjenige in's Auge fassen, was opportun und durchführbar ist. Warum zeigt sich die Patronatsverpflichtung nicht mehr haltbar? Weil sie durchaus unerschwinglich ist!

Es ist früher gesagt worden, daß alle größeren Kirchenbauten in's Stocken gerathen sind, durch lange Jahre bis zum Jahre 1848 und endlich schwer durchgeführt wurden, eben weil man nur sehr schwer den Patron zu einer Leistung verhalten konnte, die mit seinem Besitze in keinem Verhältnisse war. Im Jahre 1849 ist, wie wenigstens Vielen aus Ihnen wohl bekannt sein wird, eine Ministerialweisung erschienen, welche gesagt hat, daß das Patronatsrecht und alle damit zusammenhängenden Verbindlichkeiten im Wege der Gesetzgebung werden geregelt wer-

den. Mittlerweile sei bei den größeren Kirchen- und Pfündengebäuden ein Uebereinkommen zwischen der bisherigen Concurrenz anzustreben, und wenn ein solches Uebereinkommen nicht in gütlichen Wege durchzusetzen sei, so sei geradezu die Sache liegen zu lassen.

Das ist die Ursache warum seit dem Jahre 1849, soviel mir bekannt ist, eine größere Kirchenbaulichkeit im Lande nicht geführt wurde, außer durch freiwillige Beiträge, welche der fromme Sinn des Landes noch immer reichlich aufgebracht hat, wo es Noth that, oder gerade an solchen Nationen, wo der Landesfürst oder der Staat Patron war, welcher am Ende die Mittel dazu fand; von größeren Bauten bei Privatpatronen ist mir seit langer Zeit schon nichts bekannt.

Wir sehen also, daß die Sache nun in eine Stockung gerathen ist, weil die Patrone es wirklich nicht erschwingen konnten. Es sind ja die Patrone nicht immer große und vermögliche Grundbesitzer, es ist das Patronatsrecht oft mit kleinem Besitzthume verbunden und in den Händen solcher, welche, beinahe möchte ich sagen, darben.

Der größere Theil der Patronate ist dem Religionsfonde zuständig und andern Staatsfonden. Ueber die Verhältnisse des Religionsfondes hat der Herr Fürstbischof schon Aufschluß gegeben, wir können also weder auf die Länge erwarten, daß der Religionsfond seinen Verbindlichkeiten nachkommen kann, wie sie ihm das Patronatsrecht aufbürdet, noch können wir es von vielen Privatpatronen erwarten. Es muß also ihre Schuldigkeit, ihre Verpflichtung durchaus erleichtert werden.

Es fragt sich, warum mit einem Sechstel? Weil man annehmen konnte, daß die Meisterschaften beiläufig Ein Drittel der ganzen Kosten betragen werden; Ein Drittel entfällt auf die Materialien und ungefähr Ein Drittel auf die andere Zubehör. Es handelt sich also darum, das Drittel von den Patronen einzubringen. Ich glaube eben gezeigt zu haben, wenigstens habe ich die Ansicht ausgesprochen, daß dieses Drittel unerschwinglich ist; wenn man also weiter kommen will, so muß man dieses Drittel herabsetzen, von einem Drittel auf ein Fünftel, das möchte ich beinahe sagen, ist gemäkelt.

Ein Sechstel macht die Hälfte der bisherigen Schuldigkeit und man kann voraussetzen, der Patron werde, da er das Ganze nicht zu entrichten im Stande war, mit der Hälfte wenigstens aufkommen.

Was ich aber besonders den Herren an das Herz legen möchte, ist, daß das Zustandekommen der Vorlage für das Land unendlich dringend ist; ich will auf den weitem Antrag, die gänzliche Auflösung des Patronates beim Reichsrathe zu beantragen, jetzt nicht eingehen, aber es ist schon ganz richtig bemerkt worden, daß die Entscheidung oder gänzliche Erledigung eines solchen Antrages, der das ganze Reich umfaßt, wenigstens ein Paar Jahre erfordert, unter dieser Zeit geschehe hier im Lande gar Nichts und es sind doch viele und sehr dringende Bauten, wenn auch nicht von besonders großem Umfange nothwendig, so daß wir zu einer Interimial-Verfügung kommen müssen, selbst wenn der Antrag seinerzeit beim Reichsrathe die Auflösung des Patronates zu befürworten vorbehalten bliebe. Allein wir müssen für die Zwischenzeit Ordnung machen, und ich glaube, das Ordnungmachen muß dadurch geschehen, daß wir etwas Ausführbares anordnen, nämlich daß wir den gegenwärtig bestehenden Patronen eine für sie erschwingliche Last aufbürden und deswegen empfehle ich die Annahme der Regierungsvorlage mit dem Betrage, der in dieser angelegt ist.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat nun das letzte Wort.

Berichterst. Kromer: Ich kann der mehrseitig ausgesprochenen Ansicht, daß der Patron nach kirchlichen Satzungen zu einer Beitragsleistung für Kirchen- und Pfarrhofbauten im Allgemeinen nicht verpflichtet sei, keineswegs beitreten; denn die dießfälligen Beschlüsse des tridentinischen Concils werden von den Einen so, von den Andern anders ausgelegt. Die einen Canonisten behaupten, daß der Patron zu Beitragsleistungen nur dann verpflichtet sei, wenn er von der Pfründe einen Nutzen zieht; Andere wieder behaupten, daß jeder Patron zu Beitragsleistungen für die Kirche verpflichtet sei.

Ebenso wenig könnte ich der Ansicht des Herrn Abg. Baron Apfaltrern beitreten, daß nämlich eine gesetzliche Verpflichtung des Patrons erst im Jahre 1782 begründet wurde. — Es ist allerdings richtig, ursprünglich war der Patronatsbeitrag meist eine Donation zu Gunsten der Kirche; Jemand hat sich zu dem oder jenem Betrage, zu dieser oder jener Leistung freiwillig, geschenktweise erboten. Allein hat er diese Schenkung für sich und seine Nachfolger zugesichert, so ist schon aus der ursprünglichen Schenkung eine Verpflichtung erwachsen. Diese Verpflichtung hat der eine Besitzer des mit dem Patronate belasteten Gutes auf den zweiten, dritten u. s. f. übertragen und nach dem Gewohnheitsrechte hat sich die Verpflichtung von dem einen auf den andern Besitzer des betreffenden Gutes überwältzt.

Natürlich bestanden damals keine so festen Bestimmungen darüber, wie eine Patronatslast rechtsverbindlich von dem Einen auf den Andern übergehen könne, deswegen eben war das Gewohnheitsrecht maßgebend. Allein als nach und nach die Patronatslasten immer größer wurden, da erhoben sich, und zwar mit Recht, die Patrone und machten gewöhnlich die Einwendung: Nur zu Beiträgen in diesem oder jenem geringeren Umfange, nicht aber zu Beiträgen, wie sie von Jahrzehent zu Jahrzehent immer größer werden, und unsere Concurrenzpflicht in ganz andern Dimensionen stellen, haben wir uns verpflichtet. — Und damals erst fing die Regierung an, die Concurrenzpflichten des Patrons anfangs durch Particular-Entscheidungen, später durch Gesetze zu regeln.

Allein seit der Zeit sind wieder 70 bis 80 Jahre verflossen und die Lasten des Patrons stiegen auch seither mit der Zunahme der Bevölkerung. Anfänglich waren die Pfarrhofbauten nur für Einen Benefiziaten, und es waren nur kleinere Kirchen nothwendig; nach und nach hat sich mit Zunahme der Bevölkerung die Erweiterung der Pfarrhöfe, die Erweiterung der Kirchen als nothwendig herausgestellt. Späterhin hat die Vorliebe der Pfarrbevölkerung für schönere Pfarrhof- und Kirchenbauten gleichfalls größere Beiträge erheischt, und wenn wir die Sache so fortgehen lassen, so wird von Jahrzehent zu Jahrzehent die Beitragspflicht des Patrons eine immer größere.

Ich frage nun, ob das im Rechte gegründet ist, daß wir auf die ursprüngliche Verpflichtung und auf deren Dimensionen gar keine Rücksicht nahmen, daß wir aus der anfänglichen Wohlthat, die den Kirchen und Pfarren zugewendet werden wollte, eine Verpflichtung in immer größeren Dimensionen herausholen wollten.

Eben weil die Regierung im Jahre 1848 erkannt hat, daß die derzeitigen Patronatslasten, mit den ursprünglich übernommenen Verpflichtungen schon in gar keinem Verhältnisse stehen, daß sie von den Patronen nicht leicht getragen werden können, hat der Ministerial-Erlaß vom Jahre 1849 angeordnet, es sei den geänderten Zeitverhältnissen Rechnung zu tragen und die bisherige Patronatslast in

einem billigen Verhältniſſe zu regeln. Das billige Verhältniß aber kann doch nicht dieses ſein, daß den Patronen immer größere Verpflichtungen auferlegt werden, ſondern daß mit Rückſicht auf die geänderten Zeitverhältniſſe die Beitragslaſt des Patronen, welche ſchon ſeit vielen Jahrzehnten auf einem Drittel ſtand, billig reducirt werde.

Dieſer Rückſicht hat der Ausſchuß dadurch Rechnung getragen, indem er die Beitragslaſt von einem Drittel auf ein Fünftel herabgeſetzt hat. Es war dieß keine willkürliche Annahme, keine Schenkung für den Patron, ſondern eine billige Ausgleichung zwiſchen der gegenwärtig größeren Beitragslaſt und der urſprünglich übernommenen Verpflichtung.

Die Herren Abgeordneten Dr. Toman und Dr. Suppan ſind zwar der Anſchauung, daß in dieſe billige Ausgleichung ſo lange nicht einzugehen ſei, bis die Ablöſung der Patronatslaſt zur Sprache kommt; allein nach meiner Anſchauung muß der Ablöſung die Richtiſtstellung der Beitragspflicht vorangehen. (Abg. Dr. Toman: Das iſt es eben.) Es iſt nothwendig, daß wir ſchon derzeit beſtimmen, wer als erſter, zweiter, dritter die Laſt zur Laſt zu tragen und in welchem Verhältniſſe Jeder zu concurriren habe, denn ſonſt würde ſeiner Zeit die Ablöſung ſo viele Conſtecte hervorrufen, als Patronatspfarren beſtehen. Und wer ſteht denn dafür, daß das Geſetz wegen Ablöſung der Patronatslaſt auch wirklich, und daß es in Kürze erfolgen werde? Geſetzt nun, daß das Geſetz nicht erlaſſen wird, wer kann dann billiger Weiſe verlangen, daß eine aus einer urſprünglichen Donation übernommene Leiſtung in das Unendliche ſteigen, und daß den Patronen nie eine Erleichterung gewährt werden ſolle? Ich kann daher, ſo ſehr ich den Gemeinden jede Laſt, die ſie ungebührlich treffen

ſoll, von Herzen abzuwenden bereit bin, dem Antrage der Herren Dr. Toman und Dr. Suppan nicht beipflichten. Denn ein Unrecht, es geſchehe dem Einen oder dem Andern, bleibt ein Unrecht, und wenn wir hier fortgeſetzt den Drittel-Beitrag beſchließen würden, ſo würden wir dem Patronate ein Unrecht zuſügen. (Ruſe: Oho! im Centrum, und: jawohl! links).

Präſident: Die Debatte über §. 8 iſt geſchloſſen, ich bringe den Antrag des Herrn Dr. Toman zur Abſtimmung (Abg. Kapelle verläßt den Sitzungsſaal), welcher im zweiten Alinea des §. 8 ſtatt des Wortes „Fünftel“ das Wort „Drittel“ ſubſtituirt haben will.

Wenn die Herren mit dieſem Antrage einverſtanden ſind, ſo wollen ſie ſich erheben. (Geſchieht. Ruſe: Es iſt die Minorität.)

Abg. Dr. Toman: Ich bitte die Abſtimmung zu conſtatiren.

Präſident: Ich bitte ſtehen zu bleiben. Nach der Abzählung ſind 13 Stimmen dafür, es iſt alſo die Minorität.

Abg. Dr. Toman: Ich bitte um die Gegenprobe.

Präſident: Wenn die Gegenprobe gewünscht wird, ſo bitte ich jene Herren ſitzen zu bleiben, welche mit dem Antrage einverſtanden ſind. (Geſchieht.) Die Majorität gegen den Antrag iſt evident.

Ich bringe nunmehr den Antrag in der Faſſung des Ausſchuffes zur Abſtimmung. Ich bitte jene Herren, welche mit dieſer Faſſung des §. 8 einverſtanden ſind, ſich zu erheben. (Geſchieht.) §. 8 iſt in dieſer Faſſung angenommen.

Ich ſchließe die heutige Sitzung, die nächſte Sitzung findet morgen 10 Uhr Vormittags Statt. Tagesordnung: Fortſetzung der Heutigen.

(Schluß der Sitzung halb 3 Uhr.)

